



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Netzanbindung der
Offshore-Windkraftanlage Riffgat
mittels einer 155kV-Wechselstromleitung
der TenneT TSO GmbH

Landkabelabschnitt:

**Anlandungspunkt nordwestlich von Pilsum
bis zum Umspannwerk Emden-Borßum**

Kreisfreie Stadt Emden und Gemeinden Krummhörn,
Hinte und Ihlow
im Landkreis Aurich

17.02.2012

Az.: 3317 – 05020 – 2 Land



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Verfügender Teil | 5 |
| 1.1 Planfeststellung | 5 |
| 1.2 Planunterlagen | 5 |
| 1.2.1 Festgestellte Planunterlagen | 5 |
| 1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen..... | 6 |
| 1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen | 7 |
| 1.3.1 Vorbehaltene Entscheidungen..... | 7 |
| 1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt..... | 7 |
| 1.3.1.2 Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden | 7 |
| 1.3.1.3 Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung | 7 |
| 1.3.2 Auflagen..... | 8 |
| 1.3.2.1 Umspannwerk-Lärmschutz..... | 8 |
| 1.3.2.2 Umspannwerk - elektrische und magnetische Immissionen | 9 |
| 1.3.2.3 Umspannwerk - Anlagensicherheit..... | 9 |
| 1.3.2.4 Umspannwerk - Gewässerschutz..... | 9 |
| 1.3.2.5 Wasserwirtschaftliche Belange..... | 10 |
| 1.3.2.6 NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst | 12 |
| 1.3.2.7 Zeitliche Begrenzung der Bautätigkeit..... | 13 |
| 1.3.2.8 Leitungen | 13 |
| 1.3.2.9 Denkmalschutz | 14 |
| 1.3.2.10 Verkehrsrechtliche Belange | 14 |
| 1.3.2.11 Landwirtschaft..... | 14 |
| 1.3.2.12 Bodenschutz und Abfallrecht..... | 15 |
| 1.3.3 Naturschutz | 15 |
| 1.3.3.1 Allgemeines | 15 |
| 1.3.3.2 Besondere Regelungen | 17 |
| 1.3.3.2.1 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden) | 17 |
| 1.3.3.2.2 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) | 17 |
| 1.4 Weitere Entscheidungen | 17 |
| 1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen | 17 |
| 1.6 Hinweise | 17 |
| 1.6.1 Enteignung | 17 |
| 1.6.2 Kreuzungsvereinbarungen..... | 18 |
| 1.6.3 Bodenfunde | 18 |
| 1.6.4 Baumaschinen/Baulärm..... | 18 |
| 1.6.5 Abstimmung mit den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern..... | 18 |
| 1.6.6 Straßenkreuzungen und verkehrliche Belange | 18 |
| 1.6.7 Bodenschutz..... | 19 |
| 1.6.8 Baugrubenwasserhaltung..... | 19 |



| | | |
|---------------|---|-----------|
| 2. | Begründender Teil..... | 20 |
| 2.1 | Sachverhalt..... | 20 |
| 2.1.1 | Beschreibung des Vorhabens..... | 20 |
| 2.1.2 | Ablauf des Planfeststellungsverfahrens..... | 21 |
| 2.1.3 | Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 21 |
| 2.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung..... | 21 |
| 2.2.1 | Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens..... | 21 |
| 2.2.2 | Zuständigkeit..... | 22 |
| 2.2.3 | Raumordnung..... | 22 |
| 2.2.4 | Umfang der Planfeststellung..... | 22 |
| 2.3 | Materiell-rechtliche Bewertung..... | 22 |
| 2.3.1 | Planrechtfertigung..... | 22 |
| 2.3.2 | Trassenführung, Varianten..... | 23 |
| 2.3.2.1 | Zwangspunkte..... | 23 |
| 2.3.2.2 | Beschreibung der beantragten Trassenführung..... | 24 |
| 2.3.2.3 | Varianten..... | 25 |
| 2.3.2.4 | Planänderungen..... | 26 |
| 2.3.3 | Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege..... | 26 |
| 2.3.3.1 | Allgemeine Belange..... | 26 |
| 2.3.3.2 | Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung..... | 26 |
| 2.3.3.2.1 | Eingriff..... | 27 |
| 2.3.3.2.1.1 | Vermeidung..... | 28 |
| 2.3.3.2.1.2 | Ausgleich und Ersatz..... | 29 |
| 2.3.3.2.1.2.1 | Ausgleichsmaßnahmen..... | 29 |
| 2.3.3.2.1.2.2 | Ersatzmaßnahmen..... | 29 |
| 2.3.3.2.1.3 | Naturschutzfachliche Abwägung..... | 30 |
| 2.3.3.2.1.4 | Ersatzzahlung..... | 30 |
| 2.3.3.2.2 | Gesetzlich geschützte Biotope..... | 31 |
| 2.3.3.2.3 | Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)..... | 31 |
| 2.3.3.2.3.1 | Natura 2000-Gebiete..... | 31 |
| 2.3.3.2.3.1.1 | EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04)..... | 32 |
| 2.3.3.2.3.1.2 | EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)..... | 33 |
| 2.3.3.2.3.2 | Nationale Schutzgebiete..... | 35 |
| 2.3.4. | Artenschutz (Tiere, Pflanzen)..... | 35 |
| 2.3.4.1 | Bestandserfassung..... | 36 |
| 2.3.4.2 | Beurteilung der Verbotstatbestände..... | 39 |
| 2.3.4.3 | Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen..... | 42 |
| 2.3.5 | Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 42 |
| 2.3.5.1 | Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 42 |
| 2.3.5.2 | Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG..... | 43 |
| 2.3.5.2.1 | Schutzgut Mensch..... | 43 |
| 2.3.5.2.2 | Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)..... | 43 |
| 2.3.5.2.3 | Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)..... | 43 |
| 2.3.5.2.4 | Schutzgut Boden..... | 44 |
| 2.3.5.2.5 | Schutzgut Wasser..... | 44 |

| | | |
|------------|--|----|
| 2.3.5.2.6 | Schutzgüter Klima und Luft..... | 44 |
| 2.3.5.2.7 | Schutzgut Landschaft | 44 |
| 2.3.5.2.8 | Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter | 44 |
| 2.3.5.2.9 | Wechselwirkungen..... | 45 |
| 2.3.5.2.10 | Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden | 45 |
| 2.3.5.3 | Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG..... | 45 |
| 2.3.5.3.1 | Schutzgut Mensch | 45 |
| 2.3.5.3.2 | Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt) | 46 |
| 2.3.5.3.3 | Schutzgut Pflanzen..... | 47 |
| 2.3.5.3.4 | Schutzgut Boden | 48 |
| 2.3.5.3.5 | Schutzgut Wasser..... | 49 |
| 2.3.5.3.6 | Schutzgüter Klima und Luft..... | 50 |
| 2.3.5.3.7 | Schutzgut Landschaft | 50 |
| 2.3.5.3.8 | Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter | 51 |
| 2.3.5.3.9 | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern..... | 51 |
| 2.3.5.3.10 | Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung | 51 |
| 2.3.6 | Belange der Landwirtschaft | 52 |
| 2.3.7 | Immissionen | 52 |
| 2.3.8 | Wasserrechtliche Belange | 53 |
| 2.3.9 | Erweiterung des Umspannwerks | 53 |
| 2.3.10 | Denkmalrechtliche Belange | 54 |
| 2.3.11 | Eigentum | 55 |
| 2.4 | Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange | 55 |
| 2.4.1 | Gemeinde Krummhörn | 55 |
| 2.4.2 | Gemeinde Ihlow | 55 |
| 2.4.3 | Stadt Emden..... | 56 |
| 2.4.4 | Landkreis Aurich..... | 56 |
| 2.4.5 | NLSStBV RGB Aurich..... | 57 |
| 2.4.6 | GLL-Aurich | 57 |
| 2.4.7 | NLWKN Aurich | 57 |
| 2.4.8 | LBEG..... | 57 |
| 2.4.9 | L TL ZPD Kampfmittelbeseitigung | 57 |
| 2.4.10 | Wehrbereichsverwaltung Nord..... | 57 |
| 2.4.11 | Ostfriesische Landschaft | 57 |
| 2.4.12 | EWE Netz GmbH..... | 57 |
| 2.4.13 | Exxon Mobil Production Deutschland GmbH | 58 |
| 2.4.14 | Kabel Deutschland | 58 |
| 2.4.15 | Wintershall Holding GmbH | 58 |
| 2.4.16 | Gassco AS | 58 |
| 2.4.17 | Erdgas Münster | 58 |
| 2.4.18 | E.ON Netz GmbH..... | 58 |
| 2.4.19 | Deutsche Telekom AG | 58 |
| 2.4.20 | GDF SUEZ | 59 |
| 2.4.21 | Deutsche Bahn..... | 59 |
| 2.4.22 | PLEDOC | 59 |
| 2.4.23 | Gasunie..... | 59 |
| 2.4.24 | Thyssengas..... | 59 |
| 2.4.25 | DONG Energy Pipelines..... | 59 |
| 2.4.26 | Wingas | 59 |
| 2.4.27 | Statoil Deutschland GmbH | 60 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 2.4.28 | BEE-Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden..... | 60 |
| 2.4.29 | Landschafts- und Kulturbauverband Aurich | 60 |
| 2.4.30 | Wasser- und Schifffahrtsamt Emden | 60 |
| 2.4.31 | Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft | 60 |
| 2.4.32 | Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband..... | 60 |
| 2.4.33 | Deichacht Krummhörn..... | 60 |
| 2.4.34 | Entwässerungsverband Emden | 60 |
| 2.4.35 | Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland | 61 |
| 2.4.36 | EWE-Windservice GmbH | 61 |
| 2.4.37 | NLSStBV GB Oldenburg..... | 61 |
| 2.4.38 | Wasser- und Schifffahrtsamt Nordwest..... | 61 |
| 2.4.39 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden | 61 |
| 2.4.40 | Entwässerungsverband Oldersum..... | 61 |
| 2.4.41 | Gemeinde Hinte | 61 |
| 2.4.42 | RWE..... | 61 |
| 2.5 | Einwendungen..... | 62 |
| 2.5.1 | Einwender E 1 | 62 |
| 2.5.2 | Einwender E 2 | 62 |
| 2.5.3 | Einwender E 3 | 62 |
| 2.5.4 | Einwender E 4..... | 63 |
| 2.5.5 | Einwender E 5..... | 64 |
| 2.5.6 | Einwender E 6..... | 64 |
| 2.5.7 | Einwender E 7..... | 64 |
| 2.5.8 | Einwender E 8..... | 64 |
| 2.5.9 | Einwender E 9..... | 64 |
| 2.5.10 | Einwender E 10..... | 64 |
| 2.5.11 | Einwender E 11 | 65 |
| 2.5.12 | Einwender E 12 | 65 |
| 2.5.13 | Einwender E 13..... | 65 |
| 2.5.14 | Einwender E 14..... | 65 |
| 2.5.15 | Einwender E 15..... | 66 |
| 2.5.16 | Einwender E 16..... | 66 |
| 2.5.17 | Einwender E 17..... | 66 |
| 2.5.18 | Einwender E 18..... | 66 |
| 2.5.19 | Einwender E 19..... | 67 |
| 3. | Rechtsbehelfsbelehrung..... | 68 |
| 3.1 | Klage | 68 |
| 3.2 | Sofortige Vollziehbarkeit..... | 68 |
| 4. | Hinweise zum Planfeststellungsverfahren | 69 |
| 4.1 | Hinweis zur Auslegung | 69 |
| 4.2 | Außerkräfttreten..... | 69 |
| 4.3 | Berichtigungen..... | 69 |

Planfeststellungsbeschluss

für die Anbindung der 155-kV-AC – Leitung

des Offshore-Windparks Riffgat

gemäß §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. VwVfG

Landkabelabschnitt

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Der Plan der TenneT Offshore GmbH zur Errichtung und zum Betrieb der 155-kV-AC-Leitung als Erdkabel vom Anlandungspunkt des Seekabels bis zum Umspannwerk Emden-Borßum einschließlich der Errichtung eines Gebäudes am Anlandungspunkt und der Erweiterung des Umspannwerks Emden/Borßum und einschließlich der Folgemaßnahmen an anderen Anlagen und der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf den Gebieten des Landkreises Aurich und der Stadt Emden wird nach Maßgabe der nach diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des am 12.11.2010 beantragten Planfeststellungsverfahrens mit Änderung vom 13.10.2011 und 15.02.2012 erfolgt gemäß §§ 43 Nr. 3, 43a – 43c EnWG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG.

1.2 Planunterlagen

1.2.1 Festgestellte Planunterlagen¹ bezüglich der Landkabeltrasse

| Nr. der Unterlage | Bezeichnung der Planunterlagen | Blatt - Nr. / Seiten | Maßstab |
|-------------------|--|----------------------|----------------------------------|
| 2.2 | Übersichtspläne Landkabeltrasse Einzelpläne vom 27.10.2010 Einzelplan 2 geändert am 16.02.2012 Übersichtsplan Landkabeltrasse vom 27.10.2010 geändert durch Planänderung vom 16.02.2012 | 1-3 2 1 | 1:25.000 1:25.000 |
| 2.3.2 | Wegenutzungsplan Landkabeltrasse vom 27.10.2010 Wegenutzungsplan Landkabeltrasse – Einzelpläne vom 27.10.2010 Einzelplan 2 geändert durch Planänderung vom 16.02.2012 Übersichtsplan Wegenutzung vom 27.10.2010, geändert durch Planänderung vom 16.02.2012 | 1 – 3 | 1:25.000 1:25.000 1:25.000 |
| 4.2 | Lage- und Grunderwerbsplan / Bauwerksplan Landkabeltrasse vom 27.10.2010 Blätter 29 – 31 geändert durch Planänderung vom 13.10.2011 Blätter 23, 24, 24a geändert durch Planänderung vom 16.02.2012 | 1 – 43 | 1:1.000 |

¹ Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabensträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 61 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.



| | | | |
|-------|--|--|---|
| 5.2.1 | Übersichtsplan Kreuzungen vom 27.10.2010 geändert durch Planänderung vom 16.02.2012 | 1 | 1:25.000 |
| 5.2.1 | Einzelpläne Kreuzungen vom 27.10.2010 Einzelplan 2 geändert durch Planänderung vom 16.02.2012 | 1 – 3 2 | 1:25.000 |
| 5.2.2 | Kreuzungsverzeichnis Landkabeltrasse vom 27.10.2010 | 25 | |
| 5.2.3 | Geplantes horizontal Bohrverfahren Kreuzungsnummer 0041, 0253, 0272, 0341 und 0346, 0376, 0426, 0427 und 0441 | 6 | 1:1000/500 |
| 6.1 | Bauwerksverzeichnis vom 27.10.2010 | 1 | |
| 7.1 | Genehmigungsantrag nach BImSchG Umspannwerk Emden/Borßum Genehmigungsantrag, Inhaltsverzeichnis Antrag Formular vom 28.10.2010 Grundkarte vom 27.10.2010 Katasterplan 27.10.2010 Werkslage- und Gebäudeplan vom 27.10.2010 Anlage und Betrieb vom 28.10.2010 Shell Sicherheitsdatenblatt vom 01.08.2007 Produktdatenblatt NYNAS Produktdaten Geräteaufstellungsplan Draufsicht vom 27.10.2010 Schnittfeld 10 und 11 vom 27.10.2010 Plangrundriss, Schnitt, Ansicht Spule vom 27.10.2010 Grundriss, Schnitt, Ansicht Trafo vom 27.10.2010 Lageplan UW Emden/Borßum mit Neuanlagen und Immissionsorten vom 27.08.2010 Werkslage- und Gebäudeplan vom 27.10.2010 Lageplan UW Emden/Borßum Neu- und Altanlagen Anlagen zum lärmtechnischen Gutachten vom 22.10.2010 Anhang 2: Mitteilung E.ON zur 26. BImSchV vom 18.08.2010 | 6 6 1 1 1 11 – 70 7 2 6 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 2 | 1:5000 1:2000 1:500 1:250 1:250 1:100 1:100 1:500 1:500 1:1500 1:1000 |
| 8.2 | Landschaftspflegerischer Begleitplan Landkabeltrasse | 89 | |
| 8.2.2 | Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan vom 27.10.2010 | 1 – 9 | 1:5.000 |
| 8.2.3 | Maßnahmenverzeichnis vom 27.10.2010 | 1 – 17 | |
| 9.2.2 | Grunderwerbsverzeichnis Landkabeltrasse vom 27.10.2010 mit Planänderung vom 13.10.2011 in der endgültigen Fassung vom 16.02.2012 | 1 – 25 2 | |

1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen bezüglich der Landkabeltrasse

Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen:

| Nr. der Unterlage | Bezeichnung der Planunterlagen | Blatt - Nr. / Seiten | Maßstab |
|-------------------|---|---------------------------------------|----------|
| 1 | Erläuterungsbericht vom 27.10.2010 Anhang 1 zum Erläuterungsbericht – Trassenvoruntersuchung zu einer Freileitungsanbindung vom 03.11.2009 – Grobeinschätzung der Konfliktrisiken der Trassenvarianten A, B, C vom 03.11.2009 Anhang 2 zum Erläuterungsbericht – Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVP gem. § 6 UVPG i. d. F. vom 28.03.2011 | 1 – 68 1 – 30 1/1 1 – 61 | 1:25.000 |
| 2.4 | Erweiterung Umspannwerk Emden/Borßum | 1 | 1:50.000 |
| 3.3 | Baubeschreibung und Erläuterungen Landkabeltrasse vom 27.10.2010 | 1 – 22 | |

| | | | |
|--------|--|----------------------------|----------------------------------|
| 3.4 | Regelquerschnitt vom 27.10.2010 Baustelleneinrichtung vom 27.10.2010 Detailplan Anschlusspunkt Parallelstrecke OSKANord vom 27.10.2010 Regelquerschnitt Planungsabstände vom 27.10.2010 Längsprofil vom 27.10.2010 | 1 1 1 1 1 | 1:50 1:1000 1:200 1:500 |
| 7.1 | Naturschutzfachliche Beurteilung vom 27.10.2010 Baugrundgutachten vom 29.07.2010 mit Anlagen Bebauungsplan D73 der Stadt Emden vom 01.03.1973 Textliche Festsetzungen | 1 – 24 1 – 15 1 2 | |
| 8.2.1 | LBP Erläuterungsbericht Landkabeltrasse | | |
| 9.1 | Vorbemerkung zum Grundwerk vom 27.10.2010 | 1 – 3 | |
| 9.3 | Muster einer Dienstbarkeitsbewilligung | 1 - 3 | |
| 10.2.1 | UVS Landkabeltrasse vom 27.10.2010 Übersichtspläne mit Bodentypen, Schutzgebieten und sonstigen raumbedeutsamen Nutzungen vom 27.10.2010 Bestands- und Konfliktplan vom 27.10.2010 | 1 – 87 1 – 2 1 - 9 | 1:25.000 1:5.000 |
| 10.2.2 | FFH-Verträglichkeitsprüfung Landkabeltrasse vom 27.10.2010 | 1 – 40 | |
| 10.2.3 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Landkabeltrasse vom 27.10.2010 | 1 – 34 | |
| 11 | Sonstige Gutachten mit Unterlagen | | |
| 11.1 | Verlängerung der Befristung der landesplanerischen Feststellung | 2 | |
| 11.2 | Landesplanerische Feststellung vom 31.08.2006 mit Plan Anlage 11.1 raumordnerische Abstimmung Landtrasse | 40 2 | |

1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.3.1 Vorbehaltene Entscheidungen

1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.3.1.2 Vorbehalt Untere Naturschutzbehörden

Der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich, Stadt Emden) wird vorbehalten, auf Grundlage der Baudokumentation (1.3.3.1 g) weitere als die unter Nr. 1.3.3 verfügbaren Nebenbestimmungen zu erlassen.

1.3.1.3 Vorbehalt Maßnahmenenerweiterung

Erbringt die Baudokumentation (1.3.3.1 g) wesentliche Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Eingriffe in den Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das

Landschaftsbild, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu verfügen.

1.3.2 Auflagen

Die Planfeststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.3.2.1 Umspannwerk-Lärmschutz

1.3.2.1.1

Die Änderung des Umspannwerkes Emden-Borßum ist entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach Nr. 3.1 b) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) umzusetzen. Die Anlagenerweiterung ist so auszuführen, dass die Geräuschimmissionen des gesamten Umspannwerkes als nicht relevant bezogen auf die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Umspannwerkes anzusehen sind (Nr. 3.2.1 der TA Lärm).

Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte betragen für die Immissionsorte 2,3,8 und 9 (entsprechend Allgemeinem Wohngebiet):

tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr): 49 dB(A)

nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr): 34 dB(A)

Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte betragen für die Immissionsorte 1 und 4 (entsprechend Dorfgebiet bzw. Sondergebiet):

tagsüber (06.00 Uhr - 22.00 Uhr): 54 dB(A)

nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr): 39 dB(A).

Die räumliche Lage der Immissionsorte in der Nachbarschaft des Umspannwerkes ist dem Plan unter 15.1_Anhang02_Lageplan_UW_Neuanlagen der Anlagen zum schalltechnischen Gutachten der Fa. Bonk - Maire - Hoppmann GbR vom 27.08.2010 - 10097/1 - zu entnehmen.

1.3.2.1.2

Die Schalldämmung an dem Transformator T213 und der Kompensationsspule L101 ist so auszuführen, dass durch die Schallschutzkapselung eine Minderung des Schallleistungspegels um jeweils 20 dB(A) erreicht wird.

Die Einhaltung des Schalldämmmaßes kann durch eine Herstellerbescheinigung (Garantie) nachgewiesen werden. Die Herstellerbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden vor Inbetriebnahme der beiden Anlagenkomponenten vorzulegen.

1.3.2.1.3

Gemäß dem schalltechnischen Gutachten der Fa. Bonk - Maire - Hoppmann GbR vom 27.08.2010 - 10097/1 darf die abgestrahlte Schalleistung an folgenden schallschutzgedämmten Anlagenkomponenten die nachstehenden Schallpegel nicht überschreiten:

Transformator T213 72 dB(A)

Kompensationsspule L101 72 dB(A)

1.3.2.1.4

Die Einhaltung der in Auflage Nr. 3 festgesetzten Schallpegel ist nach Erreichen des ungestörten Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch Messung einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die mit der Abnahmemessung beauftragte Messstelle darf nicht an dem prognostizierenden Gutachten der Fa. Bonk - Maire - Hoppmann GbR vom 27.08.2010 - 10097/1 mitgewirkt haben.

Die Messplanung ist mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden abzustimmen, um eine Teilnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Emden an der Abnahmemessung zu ermöglichen.

Die Durchführung und Auswertung der Messungen hat nach Maßgabe der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) zu erfolgen.

1.3.2.1.5

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht anzufertigen und zwei Ausfertigungen des Berichtes unmittelbar an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden zu übersenden.

Die Kosten für die Messung und Beurteilung trägt die Anlagenbetreiberin. Anerkannte Messstellen können im Internet unter <http://www.luis-bb.de/resymesa> (Suchkriterium: R) eingesehen werden.

1.3.2.1.6

Ergeben die Messungen, dass die festgesetzten Schallpegel überschritten werden, ist der zulässige Zustand innerhalb von drei Monaten herzustellen. Die Einhaltung der festgesetzten Schallpegel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden durch eine unverzüglich nach den Verbesserungsmaßnahmen in Auftrag zu gebende Messung einer anerkannten Messstelle nachzuweisen.

1.3.2.2 Umspannwerk - elektrische und magnetische Immissionen

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messung feststellen zu lassen, dass an der Umzäunung des Umspannwerkes die in Anhang 2 der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte unterschritten werden.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an die Auftraggeberin unmittelbar an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Emden zu übersenden. Die Kosten für die Messung und Beurteilung trägt die Anlagenbetreiberin.

1.3.2.3 Umspannwerk - Anlagensicherheit

1.3.2.3.1

Für die Anlagenerweiterung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden spätestens zum Endabnahmetermin eine Konformitätserklärung des Herstellers vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die Anlagenkomponenten entsprechend den gesetzlichen Normen errichtet wurden.

1.3.2.3.2

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes für das Umspannwerk ist bezüglich der Tätigkeiten von Arbeitnehmern und den damit verbundenen Gefährdungen in Bezug auf die geänderte Anlage zu erweitern bzw. zu aktualisieren. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.2.4 Umspannwerk - Gewässerschutz

1.3.2.4.1

Der Nachweis der Dichtheit und der Beständigkeit der Auffangräume gegen austretende wassergefährdende Stoffe sind jeweils für den Transformator T213 und die Kompensationsspule L101 dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden spätestens zum Endabnahmetermin vorzulegen.

Die Forderung der Dichtheit und Beständigkeit von Bodenflächen gilt als erfüllt, wenn die Flächen gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 786) – Ausführung von

Dichtflächen (Oktober 2005) - Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef, hergestellt sind.

1.3.2.4.2

Die Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen sind entsprechend § 10 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS), konkretisiert durch die Technische Regel wassergefährdender Stoffe „Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen“ (TRwS 780 Teil 1), zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.

1.3.2.4.3

Einbau, Instandhaltung und Reinigung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von solchen Firmen vorgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 165 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erfüllen. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Anlagen und zugehöriger Rohrleitungen durch einen zugelassenen Fachbetrieb ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden spätestens zum Termin der Endabnahme vorzulegen.

1.3.2.4.4

Die Anlagen zur Verwendung wassergefährdender Stoffe einschließlich zugehöriger Rohrleitungen und Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (VAwS) i. V. m. § 101 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vor Inbetriebnahme durch einen nach § 16 VAwS zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte des Sachverständigen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden spätestens zum Termin der Endabnahme vorzulegen. Eine Liste von zugelassenen Sachverständigen ist im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/zusvo2.htm> zu finden.

1.3.2.4.5

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen aufzustellen, einzuhalten und im jeweiligen Anlagenbereich gut sichtbar auszuhängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VAwS). Die Betriebsanweisungen sollen mindestens folgende Punkte enthalten:

Überwachungsplan: Betriebliche Überwachungsmaßnahmen, Überprüfung durch Sachverständige

Instandhaltungsplan: Wartungsmaßnahmen

Alarmplan: Meldewege, Maßnahmen im Schadensfall

Die Betriebsanweisungen können auf Grundlage des amtlich bekannt gemachten Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erstellt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VAwS). Das Merkblatt ist im Internet unter www.nlwkn.niedersachsen.de (Wasserwirtschaft / Wassergefährdende Stoffe/Rechtsvorschriften) zu finden. Das Bedienungspersonal und das für Störfälle zuständige Personal sind über den Inhalt der Betriebsanweisung/des Merkblattes zu unterrichten. Die Unterweisung ist regelmäßig zu wiederholen, zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

1.3.2.5 Wasserwirtschaftliche Belange

1.3.2.5.1

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Die Mindestschutzabstände und Sicherheitsvorkehrungen beim Kreuzen der Ver- und Entsorgungsleitungen sind nach DVGW W400-1.12 zu berücksichtigen. Das DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt W380, ist zu beachten.

1.3.2.5.2

Vor Baubeginn ist die gesamte Leitungstrasse einschließlich der Kreuzungspunkte eigenverantwortlich auf dort etwa schon vorhandene Ver- oder Entsorgungsleitungen zu überprüfen.

1.3.2.5.3

Die zuständigen Entwässerungsverbände des WSA Emden sowie die Eigentümer der Grundstücke sind zwei Wochen vor Baubeginn des jeweiligen Abschnittes zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen der Vorhabensträgerin sind zu benennen.

1.3.2.5.4

Die Oberflächenentwässerung ist sicherzustellen. Bei so genannten Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.

1.3.2.5.5

Kabel sind im Sohl- und Böschungsbereich zum Schutz vor mechanischer Beschädigung dauerhaft durch ein Schutzrohr oder entsprechende Abdeckung zu sichern.

Die Kreuzungen sind im Horizontalbohrverfahren auszuführen.

1.3.2.5.6

Im Bereich von Brücken, Durchlässen oder verrohrten Gewässerstrecken ist das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil).

1.3.2.5.7

Eine Parallelverlegung zu einem Gewässer hat einen Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.

1.3.2.5.8

Die Baustellenbereiche und Seitenräume sind nach Abschluss der Arbeiten einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind fachgerecht lagenweise wieder zu verfüllen, vorhandene Ufersicherungen zu ersetzen.

1.3.2.5.9

Düker sind dauerhaft gegen Auftrieb zu sichern und zu kennzeichnen.

1.3.2.5.10

Nach Abschluss der Verlegung sind Bestandspläne (analog, digital mit Lage der Kreuzungspunkte als Gauß-Krüger-Koordinaten) innerhalb von drei Monaten nach Abnahme den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu übergeben.

1.3.2.5.11

Bei Kreuzungen von Gewässern ist eine Konstruktions- bzw. Leitungsoberkante von mindestens 2 Meter unterhalb der Sollsohle des Gewässers festzulegen. Weitergehende Anforderungen der für die Gewässer zuständigen Verantwortlichen sind gemäß ihren Stellungnahmen einzuhalten. Weitergehende Anforderungen der für die Gewässer zuständigen Verantwortlichen sind gemäß ihren Stellungnahmen einzuhalten.

1.3.2.5.12

Die angegebenen Sohliefen des Entwässerungsverbandes Emden sind zu beachten gemäß Schreiben Entwässerungsverband Emden vom 15.12.2010.

1.3.2.5.13

Werden durch die Arbeiten Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen der Wasserstraße des Ems-Seitenkanals verursacht, hat die Vorhabensträgerin die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden zu beseitigen.

1.3.2.5.14

Die Vorhabensträgerin hat dem WSA Emden den Baubeginn sowie den zum Einsatz kommenden

Wasserfahrzeuge vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die verantwortliche Person ist zu benennen.

1.3.2.5.15

Die Vorhabensträgerin hat dem WSA Emden für den Bereich der Dükerung des Ems-Seitenkanals vor Inbetriebnahme der Leitung die Nachweise gemäß A 2.18, A 2.19 und B 1.2 der Stellungnahme des WSA Emden vom 20.12.2010 vorzulegen.

1.3.2.5.16

Im Übrigen sind die Anforderungen der für die Gewässer Verantwortlichen gemäß ihren Stellungnahmen zu beachten.

1.3.2.6 NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst

Der genaue Baubeginn ist jeweils frühzeitig der Betriebsstelle Aurich des NLWKN schriftlich anzuzeigen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Betriebsstelle Aurich des NLWKN eine Dokumentation mit genauer Lage und Verlegetiefe des Kabels zu übergeben.

Im Bauumfeld gelegene Gräben sind gegen Einschwemmungen von erodiertem Bodenmaterial und bei den HDD-Bohrungen vor Beeinträchtigungen durch Maschineneinsatz zu schützen. Hierbei ist auch die Richtlinie zur Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung (RAS-Ew) zu beachten.

Bei den geplanten HDD-Bohrungen ist eine Wasserhaltung der Bohrgruben nicht notwendig, da die darin befindliche Bohrflüssigkeit die Grube weitgehend gegen eintretendes Grundwasser abdichtet. Die Bohrgruben sind maximal 1,5 m tief. Mit der Ringraumverdümmung (Einpressen von speziellen Dämmmitteln) um die Kabelschutzrohre wird das Bohrloch verschlossen. Das aushärtende Dämmittel im Ringraum verhindert damit Sickerwasserwirkung und Drainagewirkung.

Der Einsatz von Bentonit bei den HDD-Bohrungen ist aus wasserhygienischer Sicht unbedenklich. Das bei den Bohrungen verwendete Bentonit wird auf beiden Seiten der Bohrung geborgen und zusammen mit den Cuttings (Vermengungen mit dem Baugrund) auf Nachweis der Menge, des Endlagers und der behördlichen Genehmigung vom bauausführenden Unternehmen entsorgt.

Bei der Kreuzung landeseigener Gewässer der I., II. und III. Ordnung ist folgendes zu beachten:

Gewässer und Ringschloote sind mit einer Überdeckung von mindestens 1,50 m unter vorhandener Sohle zu kreuzen. Dabei sind die Überdeckungen auf ganzer Sohlenbreite einzuhalten.

Die tatsächlichen Tiefenlagen der Dükerungen sind durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen, d.h. solche Unterlagen, die deren konkrete Ausgestaltung nach Maßgabe des festgestellten Plans dokumentieren.

Beim Verlegen der Düker darf der Bootsverkehr nicht behindert werden. Die Vorflut in den Gewässern ist jederzeit sicherzustellen.

Vor dem Einbringen der Rohre ist die Press- und Gegengrube mit einem Vertreter des NLWKN, Betriebsstelle Aurich auf ihre Tiefe hin zu überprüfen.

Die Kanalböschungen und Seitenräume sind einwandfrei wieder herzustellen. Aufgrabungen sind mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Evtl. vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.

Beiderseits der Kreuzungsstellen sind Hinweistafeln nach der geltenden Fassung der Binnenschiffahrtsstraßenordnung aufzustellen und ordnungsgemäß zu erhalten. Das Aufstellen der Beschilderung ist mit einem Vertreter des NLWKN (Betriebsstelle Aurich) abzustimmen. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache hinsichtlich deren Verwendung erforderlich.

Beginn und Ende der Verlegearbeiten sind dem NLWKN, Betriebsstelle Aurich, rechtzeitig vorher anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten sind Bestandszeichnungen vorzulegen.

Spätere bauliche Arbeiten an den Anlagen sind rechtzeitig vorher der NLWKN-Betriebsstelle Aurich anzuzeigen.

Schäden, die an den Gewässern oder den Ufern durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Weisung der Betriebsstelle Aurich des NLWKN zu beseitigen.

Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung der Gewässer hat die Vorhabensträgerin zu dulden.

Evtl. gesetzte Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.

1.3.2.7 Zeitliche Begrenzung der Bautätigkeit

Folgende Bauzeitenfenster sind verbindlich für die jeweiligen Bauabschnitte einzuhalten:

| Bauabschnitt | Trassen-km | Baudurchführung |
|---|-------------------------------|----------------------------|
| EU-Vogelschutzgebiet V 04 „Krummhörn“ | 0,00 – 3,55 | 15. Juli bis 30. September |
| Wiesenvogelgebiete bei Hinte | 9,45 – 10,71 11,45 – 13,45 | 15. Juli bis 30. September |
| EU-Vogelschutzgebiet V 09 „Ostfriesische Meere“ | 17,38 – 21,00 | 15. Juli bis 30. September |

Die angegebenen Bauzeitenfenster sind grundsätzlich einzuhalten. Kurzfristig notwendige Abweichungen aus betrieblichen Gründen sind der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich, Stadt Emden) unverzüglich anzuzeigen und vor Weiterbau einvernehmlich abzustimmen.

1.3.2.8 Leitungen

1.3.2.8.1

Alle Arbeiten im Schutzstreifen von Leitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bei Kreuzungen von Leitungen ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m und Verlegung im Schutzrohr einzuhalten. Weitergehende Anforderungen der für die Leitungen Verantwortlichen sind gemäß ihren Stellungnahmen einzuhalten. Der jeweilige Betriebsführer ist zur Feststellung der Örtlichkeit hinzuzuziehen. Im Kreuzungsbereich sind Kabel ausschließlich im Schutzrohr zu verlegen. Es ist sicherzustellen, dass der kathodische Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt wird.

1.3.2.8.2

Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Die Richtlinie „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ der Bauberufsgenossenschaft und der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten (VBG37)“ der Bauberufsgenossenschaft Hannover sind zu beachten. Die Kreuzungen und Parallelverlegungen sind unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik insbesondere der DVGW-Richtlinie G463 sowie der DW315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen“ durchzuführen. Die AfK-Empfehlung Nr. 3 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstromanlagen“ ist zu beachten. Eine elektrische Beeinflussung muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das Merkblatt „Sicheres Arbeiten im Schutzstreifen von Erdgashochdruckleitungen“ ist zu beachten.

1.3.2.8.3

Die Kreuzungen sind im Horizontalbohrverfahren auszuführen. Die Start- und Zielgruben sind außerhalb des Schutzstreifens anzulegen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen von Leitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bei Kreuzungen von Leitungen ist ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m und Verlegung im Schutzrohr einzuhalten. Weitergehende Anforderungen der für die Leitungen Verantwortlichen sind gemäß ihren Stellungnahmen einzuhalten. Der jeweilige Betriebsführer ist zur Feststellung der Örtlichkeit hinzuzuziehen. Im Kreuzungsbereich sind Kabel ausschließlich im Schutzrohr zu verlegen. Es ist sicherzustellen, dass der kathodische Korrosionsschutz nicht beeinträchtigt wird.

1.3.2.8.4

Im Übrigen sind die Anforderungen der für die Leitungen Verantwortlichen gemäß ihren Stellungnahmen zu beachten.

1.3.2.9 Denkmalschutz

1.3.2.9.1

Bei bebauten und unbebauten Dorf- und Einzelwurtten ist ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.

1.3.2.9.2

Es ist eine archäologische Baubegleitung vorzusehen.

1.3.2.10 Verkehrsrechtliche Belange

1.3.2.10.1

Für die Kreuzung mit der BAB 31 sind detaillierte Planungsunterlagen unter Angabe des Kreuzungspunktes mit der BAB 31 (Abschnitt, Station) zu erstellen und rechtzeitig mit der NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, abzustimmen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der B 210, L 4 ist die Straßenmeisterei Aurich zu informieren.

1.3.2.10.2

Die Kreuzungen sind im Horizontalbohrverfahren mit einer lichten Höhe von 2 m unterhalb der Fahrbahnoberkante auszuführen. Die Anforderungen der Stellungnahmen der Straßenbaulastträger sind zu beachten.

1.3.2.11 Landwirtschaft

1.3.2.11.1

Werden durch die Leitungsverlegung vorhandene Drainagen zerstört oder beeinträchtigt, hat die Vorhabensträgerin unverzüglich nach Abschluss der Verlegung des Kabels die Drainagen wiederherzustellen. Sie kann im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer eine abweichende Regelung treffen. Die schriftliche Vereinbarung ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.3.2.11.2

Die Überdeckung ab Oberkante Kabelleitung hat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens 1 m zu betragen.

1.3.2.11.3

Bei Unterführung bestehender Entwässerungsgräben ist die Leitung mindestens 1 m unterhalb der Grabensohle (Solltiefe) zu verlegen.

1.3.2.12 Bodenschutz und Abfallrecht

1.3.2.12.1

Es ist eine Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis ggü. den bauausführenden Firmen vorzusehen.

1.3.2.12.2

Durch ein Fachunternehmen der Kampfmittelbeseitigung ist die Eignung des Baugrundes durch Oberflächensondierung in den Verdachtsbereichen / Gewässerabschnitten festzustellen und die Erteilung einer Freigabebescheinigung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst einzuholen.

1.3.2.12.3

Die Arbeiten sind durch die bodengründliche Baubegleitung gegenüber der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde zu dokumentieren.

1.3.2.12.4

Nach Abschluss der Maßnahme ist zu gewährleisten, dass die ursprüngliche Bodenfunktion und -beschaffenheit der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen nachhaltig wieder hergestellt wird.

1.3.3 Naturschutz

1.3.3.1 Allgemeines

a) Herstellungskontrolle

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs-, Schutz- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

b) Bauzeiten

Auf Ziffer 1.3.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

c) Maschinen, Geräte und Stoffe:

Das Lagern und Abstellen von Baumaterialien und Baufahrzeugen hat auf unempfindlichen Flächen zu erfolgen. Baustellenflächen sind auf bereits befestigten oder vorbelasteten Flächen oder außerhalb der gequerten EU-Vogelschutzgebiete einzurichten. Sollen andere Flächen als Baustellenflächen dienen, ist die Flächenwahl mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich, Stadt Emden) einvernehmlich abzustimmen.

Material- und Gerätedepots dürfen nicht in solcher Nähe von Oberflächengewässern eingerichtet werden, dass Beeinträchtigungen entstehen. Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 1.3.2.6.

Die Betankung der Fahrzeuge hat nur auf befestigten Flächen zu erfolgen.

d) Arbeitsstreifenbreite

Die Arbeitsstreifenbreite ist auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

e) Umgang mit Bodenaushub

Der Wiedereinbau entnommenen Bodens hat in der vorgefundenen Horizontfolge zu erfolgen, Aushub ist getrennt nach Bodenhorizonten zu lagern. Überschüssiger Boden darf nur



im Arbeitsstreifen einplaniert werden. Die weiterführenden Nebenbestimmungen zum Bodenschutz (Nr. 1.3.2.12) sind zu beachten.

f) Naturschutzfachliche Baubegleitung

Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material) und die eigentliche Bauausführung sind durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation zu begleiten (regelmäßige Baustellenpräsenz, Teilnahme an Baubesprechungen). Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder gravierenden Abweichungen von den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses respektive des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Stadt Emden) hierüber umgehend und umfassend zu informieren. Bei Feststellung von Mängeln hat die naturschutzfachliche Baubegleitung im Zuge der Bauausführung ein Handlungskonzept in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Beseitigung der Mängel aufzustellen und den zuständigen Bauausführenden zu erläutern.

g) Baudokumentation

Die Baumaßnahme ist im Zuge von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Stadt Emden) zu dokumentieren (inkl. Fotodokumentation). Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt, Lage der Baustraßen und Baueinrichtungsflächen, ordnungsgemäße Entsorgung von z.B. belasteten Oberboden sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde wird unter Nr. 1.3.1.2 vorbehalten. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

h) Baukommunikation

Die im Rahmen der Vorhabenrealisierung eingesetzten Arbeitskräfte sind von der einzusetzenden naturschutzfachlichen Baubegleitung über die Lage naturschutzfachlich sensibler Bereiche/ Flächen/ Gebiete (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete, § 30 Biotope, empfindliche Fauna-Habitats u. a.) und die Einhaltung der dargelegten Auflagen in geeigneter Form zu unterrichten.

i) Amphibiensuche bei offenen Grabenquerungen

Sofern Gräben offen und nicht mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert werden, muss vor Arbeitsbeginn der entsprechende Grabenabschnitt auf Amphibien untersucht werden. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben zu bringen.

j) Schutz von Brutvögeln auf Flächen, die vor Mitte Juli in Anspruch genommen werden

Um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die vor Ende der Hauptbrutzeit (15.07.) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchzuführen. Sollten Brutaktivitäten festgestellt werden, sind die Arbeiten auf den Brutfortschritt abzustimmen. Ggf. erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen (um eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den Flächen schon im Vorfeld zu unterbinden) und / oder

Schutzmaßnahmen sind mit der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich, Stadt Emden) abzustimmen.

1.3.3.2 Besondere Regelungen

1.3.3.2.1 Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden)

Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn des Vorhabens an die Untere Naturschutzbehörde (Stadt Emden) eine Ersatzzahlung in Höhe von 69.284,21 € zu leisten.

Unmittelbar nach Ende der Verlegung hat eine Rekultivierung/ Wiederherstellung des Ausgangszustandes zu erfolgen.

In Marschgrünländern ohne bestehende Drainage sind in das Sandbett Tonriegel o. ä. einzubauen, um Entwässerungseffekten entgegenzuwirken.

1.3.3.2.2 Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich)

Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn des Vorhabens an die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich) eine Ersatzzahlung in Höhe von 42.081,70 € zu leisten.

Unmittelbar nach Ende der Verlegung hat eine Rekultivierung/ Wiederherstellung des Ausgangszustandes zu erfolgen.

1.4 Weitere Entscheidungen

1.4.1

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabensträgerin auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde sind einzuhalten.

1.4.2

Die Vorhabensträgerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 13 NVwKostG vom 07.05.1952 (Nds. GVBl. S. 43) i. V. m. Ziffer 27.2.1 des Kostentarifs zur allgemeinen Gebührenordnung vom 05.07.1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

1.4.3

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 NDSchG wird erteilt.

1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurden.

1.6 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.6.1 Enteignung

Gemäß § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung insoweit zulässig, als sie zur Durchführung des festgestellten Plans erforderlich ist. Der Planfeststellungsbeschluss selbst stellt noch keine Enteignung dar. Kommt

vor Baubeginn keine Vereinbarung der Vorhabensträgerin mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zustande, kann die Vorhabensträgerin die Einleitung des Enteignungsverfahrens beantragen sowie gemäß § 44b EnWG die vorzeitige Besitzeinweisung. Zur Sicherung der Leitung ist die Eintragung einer erstrangigen Grunddienstbarkeit für die Leitung einschließlich des Schutzstreifens erforderlich, aber auch zureichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist dem Enteignungsverfahren vorbehalten.

1.6.2 Kreuzungsvereinbarungen

Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt noch nicht zur Durchführung von Kreuzungen mit Leitungen, Gewässern, Straßen usw. Dazu bedarf es gemäß 1.6.1 einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer, in der Regel in der Form einer Kreuzungsvereinbarung.

1.6.3 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Aurich und der Stadt Emden unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.6.4 Baumaschinen/Baulärm

Die verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (§ 32. BImSchV).

1.6.5 Abstimmung mit den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümern

Die Vorhabensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten zwei Wochen vor Baubeginn benachrichtigt werden.

1.6.6 Straßenkreuzungen und verkehrliche Belange

Generell ist auf die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der BAB 31 gemäß § 9 Fernstraßengesetz hinzuweisen. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Besonders hinzuweisen ist auf die parallel der Autobahnen vorhandenen Einrichtungen und Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUS-A Netz / Autobahn-Selbstwähl Anlage“. Ansprechpartner hierfür ist die Fernmeldemeisterei Oyten.

Es sind die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse gem. §§ 8ff. FStrG bzw. §§ 18 ff. NStrG zu beantragen.

Sofern gewichtslastbeschränkte Straßen mit Baufahrzeugen befahren werden, die die Gewichtsbeschränkung überschreiten, ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Für Baustellenbeschilderungen sind die verkehrsbehördlichen Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Es gelten die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der BAB 31 gemäß § 9 FStrG. Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der

Zustimmung, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

1.6.7 Bodenschutz

Die Trasse quert zum Teil Suchräume für schutzwürdige Böden und Bereich mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Auf Grund des vorsorgenden Bodenschutzes sollten Eingriffe in diese Böden weitestgehend vermieden werden.

In einigen Bauabschnitten sind Niedermoortorfe bzw. Organomarsche/Moormarsche zu erwarten, eine Gefährdung des Grundwassers ist möglich. Eine Deponierung des Bodenaushubs muss in Betracht gezogen werden.

In Teilen des Trassenverlaufs ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen. Die Auswertungskarten „Sulfatsaure Böden in Niedersachsen“ geben erste Hinweise auf die Problemgebiete. Beim Verdacht auf vorhandene Bodenbelastungen durch Schadstoffe im Bereich der Trasse sind die fachlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes bzw. der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gemäß § 4 BBodSchG).

Bei Abfällen, die im Rahmen einer Baumaßnahme anfallen (z.B. Bauschutt, nicht auf der Herkunftsfläche verwertbarer unbelasteter Bodenaushub, belasteter Bodenaushub, Cutting, Bentonitreste, Spülgut usw.) ist zunächst zu prüfen, ob mit Schadstoffbelastungen zu rechnen ist, zumal die Entsorgungsmöglichkeit (Verwertung oder Beseitigung) anfallender Abfälle von deren Schadstoffgehalt und Beschaffenheit abhängt.

Abfälle sind vorrangig stofflich zu verwerten und hierfür getrennt zu halten. Nicht verwertbare Abfälle sind der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen. Verwertungsmaßnahmen auf Grundstücken Dritter (außerhalb der genehmigten Trassenfläche) unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Für die Verwendung von mineralischen Abfällen wie z.B. Recyclingschotter, Boden, Bauschutt, Straßenaufbruch usw. im Rahmen von Verfüllungen oder Versiegelungen gelten die Anforderungen der LAGA M 20 (Mitteilung der Landesarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20, „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Die beauftragten Unternehmen sind über die genehmigungsrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zu informieren.

1.6.8 Baugrubenwasserhaltung

Baugrubenwasserhaltungen mit weniger als 10 m³ Förderleistung je Tag stellen eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers dar. Sofern sich größere Entnahmemengen ergeben, ist zur Planfeststellung ergänzend eine Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Auf Grund hoher Eisen- und Mangangehalte ist unter Umständen eine Vorbehandlung des gefördert Grundwassers vor Ableitung in die Vorflut erforderlich.

2. Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung sind die §§ 43 – 43c EnWG.

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Dieses Planfeststellungsverfahren betrifft die landseitige Netzanbindung des Offshore-Windparks RIFFGAT. Für dessen seeseitige Netzanbindung von der 12-Seemeilen-Grenze bis zum Anlandungspunkt wurde ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Seekabelabschnitt von der Transformator-Plattform des Windparks bis zum Anlandungspunkt nordwestlich von Pilsum ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2011 bestandskräftig planfestgestellt.

Der Antrag zur landseitigen Netzanbindung umfasst

- eine 155-kV-Hochspannungsleitung vom Anlandungspunkt im Bereich des Hauptdeiches nordwestlich von Pilsum zum Umspannwerk Emden/Borßum sowie eines Steuerkabels,
- landseitig ein Gebäude von etwa zwei mal zwei Metern Grundfläche am Anlandungspunkt des Seekabels und
- die Änderung des Umspannwerks Emden/Borßum.

Vorhabensträgerin ist die TenneT Offshore GmbH, eine Schwestergesellschaft des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH. Dieser ist gemäß § 17 Abs. 2a S. 1 EnWG verpflichtet, die Netzanbindungsleitung zum Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft des Offshore-Windparks bereitzustellen. Der Windpark RIFFGAT, ein Projekt der ENOVA Energiesysteme GmbH & Co KG und der EWE AG, soll Ende 2013 in Betrieb genommen werden. Die Vorhabensträgerin nimmt die Netzanschlusspflicht für die TenneT TSO GmbH wahr.

Die landseitige Netzanbindung wird als Erdkabel mit einer Nennspannung von 155-kV ausgeführt. Es handelt sich um einen Einzelanschluss des Windparks mittels Drehstromverbindung. Die Netzanbindung besteht aus drei Einzelleitern. Zusätzlich wird ein Lichtwellenleiterkabel als Steuerkabel zur Übertragung von Steuer-, Schutz- und Reglersignalen sowie zur Kommunikation zwischen der Offshore-Plattform und dem Umspannwerk verlegt.

Die Trasse verläuft vom Anlandungspunkt des Seekabels ca. 100 Meter hinter dem Hauptdeich nordwestlich von Pilsum (Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich) mit einigen leichten Verswenkungen in südöstlicher Richtung. Sie durchquert die Gemeinden Krummhörn, Hinte, Jhlow und Emden, wobei sie Emden im Norden und Osten umgeht. Östlich der Stadt, zwischen dem Uphuser Meer und dem Bansmeer, knickt sie nach Süd-Südwest ab, um nach Querung der A 31 das Umspannwerk Emden/Borßum aus nordöstlicher Richtung zu erreichen.

Das landseitige Gebäude am Anlandungspunkt dient der Aufnahme einer Überprüfungsstation des Steuerkabels. An dieser Stelle werden See- und Landkabel verbunden.

Betreiberin des Umspannwerks Emden/ Borßum ist die TenneT TSO GmbH. Dessen Änderungen finden innerhalb des bereits bestehenden Areals statt, wo unbebaute, freie Flächen vorhanden sind. Sie umfassen den Neubau bzw. die Errichtung

eines 220-kV-Trafoschaltwerks,

eines 155-kV-Schaltfeldes,
eines 220/ 155-kV-Transformators und
einen Kabelaustritt mit Kompensationsspule.

Demnach dient die neue Umspannanlage der Übertragung der 155-kV-Spannung des Offshore-Windparks auf die Spannung von 220 kV des Übertragungsnetzes.

Auf das Vorhaben ist das EnWG in der Änderung durch Gesetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690) anzuwenden.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die TenneT Offshore GmbH (nachfolgend auch als Vorhabensträgerin bezeichnet) hat am 12.11.2010 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Landkabeltrasse vom Anlandungspunkt des Seekabels bis zum Netzverknüpfungspunkt im Sinne des § 43 Nr. 3 EnWG, dem Umspannwerk Emden/Borßum beantragt. Die Pläne lagen in den Gemeinden Hinte, Ihlow, Krummhörn und der Stadt Emden vom 29.11.2010 bis 28.12.2010 aus. Auf die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung wurde der Erörterungstermin am 23.11.2011 durchgeführt. Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

Der Plan wurde am 13.10.2011 und am 15.02.2012 geändert. Auf die im Eingang dieses Beschlusses verzeichneten geänderten Planunterlagen wird verwiesen. Neu oder weitergehend Betroffene sind hierzu angehört worden und haben der Planänderung zugestimmt oder aber keine Einwendung erhoben.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden.

Die Unterlage 10 der Planung entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Punkt 2.3.5.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG bedarf eine Hochspannungsleitung zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem Netzverknüpfungspunkt der Planfeststellung. Auf Antrag des Vorhabensträgerins können die für den Betrieb notwendigen Anlagen, insbesondere Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte in das Planfeststellungsverfahren integriert werden.

2.2.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in Verbindung mit Nr. 11.1.3 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

2.2.3 Raumordnung

Für das Vorhaben ist ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich. Die Belange der Raumordnung sind von der Vorhabensträgerin frühzeitig mit dem Landkreis Aurich, der Stadt Emden und den Gemeinden abgestimmt worden.

2.2.4 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den durch den Plan Betroffenen. Mit der Klarstellung in § 43 S. 2 EnWG kann insbesondere die Erweiterung des Umspannwerks Emden/Borßum zur Anbindung der Offshore-Anlagen planfestgestellt werden. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, § 75 Abs. 1 VwVfG (vgl. BVerwGE 55, 220; 82, 17). Die formelle Konzentrationswirkung (BVerwGE 125, 116) führt zu einer Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellungsbehörde, die alle materiell-rechtlichen Regelungen für die ersetzten Entscheidungen anzuwenden hat (BVerwGE 70, 242; NVwZ 1993, 572).

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für alle drei Teile des Vorhabens (Landkabel, Steuerungsgebäude und Umspannwerk) ist gegeben. Von einer Planrechtfertigung ist dann auszugehen, wenn das beabsichtigte Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, „vernünftigerweise geboten“ ist. Als Leitungsbauprojekt nach dem EnWG muss das planfestzustellende Vorhaben den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG entsprechen, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltfreundliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen. Im Hinblick auf diese Ziele muss ein konkreter Bedarf bestehen.

Die planfestgestellte Leitung, das Steuerungsgebäude und das Umspannwerk sind in Zusammenhang mit dem Offshore-Windpark RIFFGAT zu sehen, der von dem regionalen Energieversorger EWE und dem Projektentwickler ENOVA errichtet und betrieben wird. Der Bau findet ab Mitte des Jahres 2012 statt, die Inbetriebnahme ist spätestens Ende 2013 geplant. Das Projekt umfasst 30 Windturbinen à 3,6 MW mit einer Gesamtleistung von 108 MW und wird ca. 15 km nordwestlich von Borkum belegen sein. See- und Landkabeltrasse des Leitungsbauprojekts nebst zugehöriger Anlagen haben die Aufgabe, die im Windpark erzeugte elektrische Energie zum Umspannwerk Emden/Borßum zu transportieren und damit die Einspeisung in das Übertragungsnetz zu gewährleisten.

Das Vorhaben erfüllt die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Insbesondere dient es einer umweltfreundlichen Energieversorgung. Die Anbindung des Windparks trägt zum Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung und damit zur Reduktion der Treibhausgase bei. Die mit Bau und Betrieb von Windpark und Leitung einhergehenden Umweltbeeinträchtigungen sind vertretbar und ausgleichbar. Die Netzanbindungsleitung des Windparks ist auch ein sicherer Beitrag zur

Energieversorgung. Sie steht als Einzelanschluss dem Windpark RIFFGAT ausschließlich zur Verfügung, so dass die Abnahme der offshore erzeugten Energie stets möglich ist. Auch unter Effizienzgesichtspunkten ist § 1 Abs. 1 EnWG erfüllt. Eine Sammelanbindung zusammen mit anderen geplanten und bereits genehmigten Offshore-Windparks kommt aufgrund der geographischen Lage nicht in Betracht. Der Windpark RIFFGAT liegt ca. 15 km entfernt, während andere wie Borkum Riffgrund West und umliegende, zum Teil bereits genehmigte Windparks ca. 50 km nordwestlich von Borkum und näher an weiteren Projekten wie Borkum West II liegen, mit denen eine Sammelanbindung effizienter wäre. Durch den Anschluss des Windparks wird auch der Wettbewerb auf dem deutschen und europäischen Energiemarkt gestärkt, was einer preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Energieversorgung zugute kommen soll.

Für die Netzanbindungsleitung besteht auch ein konkreter Bedarf. Darunter ist nicht zu verstehen, dass das Leitungsbauprojekt unausweichlich ist, es genügen vernünftige Gemeinwohlbelange. Es kommt darauf an, dass mit hinreichender Sicherheit bei vorausschauender Betrachtung in absehbarer Zeit eine Hochspannungsleitung gebraucht wird. Hier besteht eine ausreichend gesicherte Nachfrage, so dass kein Planungstorso entstehen wird. Erstens hat das Gewerbeaufsichtsamt des Landes Niedersachsen den anzuschließenden Offshore-Windpark RIFFGAT bereits am 29. September 2010 genehmigt. Auch weitere wesentliche Kriterien des Positionspapiers der Bundesnetzagentur vom 14. Oktober 2009 zur Beurteilung der Realisierungswahrscheinlichkeit des Offshore-Windparks sind erfüllt. Diese sind zwar in erster Linie dem Regulierungsrecht der Bundesnetzagentur und nicht dem Planfeststellungsrecht zuzuordnen und konkretisieren das Verständnis der Bundesnetzagentur von § 17 Abs. 2a EnWG gegenüber den Netzbetreibern. Gleichwohl helfen sie auch, den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes zu sichern (S. 4 des Positionspapiers).

Zweitens entbehrt der hier festgestellte Teilabschnitt der Netzanbindungsleitung nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung bezogen auf das Gesamtvorhaben. Das Landkabel ist zur Fortsetzung des Seekabels bis zum Umspannwerk objektiv erforderlich. Das Seekabel ist auch bereits planfestgestellt, so dass die Realisierung beider Abschnitte des Leitungsvorhabens gesichert ist.

Drittens steht auch der Einspeisung der offshore erzeugten Energie in das Übertragungsnetz kein Hindernis entgegen. Rechtliche Bedenken bestehen nicht. Der erforderliche Ausbau des Umspannwerks Emden/Borßum wird mit diesem Beschluss ebenfalls planfestgestellt. Tatsächliche Hindernisse sind nicht ersichtlich. Insbesondere handelt es sich bei dem Betreiber des Umspannwerks um die Tennet TSO GmbH, deren Schwestergesellschaft die Vorhabensträgerin ist, so dass Widerstände des Eigentümers des Grundstücks gegen den Umbau nicht zu erwarten sind. Auch ist noch freie Fläche innerhalb des bestehenden Geländes des Umspannwerks vorhanden, so dass es ohne weiteres erweitert werden kann.

2.3.2 Trassenführung, Varianten

2.3.2.1 Zwangspunkte

Die planfestgestellte Erdkabeltrasse ist Teil der Netzanbindung der Offshore-Anlagen Riffgat an das Übertragungsnetz. Diese Anbindung erfolgt in zwei Abschnitten, der Seekabeltrasse und der hier planfestgestellten landseitigen Verbindung. Der Offshore-Windpark Riffgat soll 2013 den Betrieb aufnehmen. Die Vorhabensträgerin ist somit gemäß § 17 Abs. 2a EnWG verpflichtet, die Netzanbindung der Offshore-Anlagen rechtzeitig herzustellen.

Die Aufteilung in den Abschnitt Seekabel und den Abschnitt Landkabel ist sachgerecht und fehlerfrei erfolgt. Die Trassierung des Seekabels erfolgte unter Beachtung der landesplanerischen Feststellung vom 09.03.2006 mit Ergänzung vom 31.08.2006 für die Netzanbindung des Offshore-Windparks Riffgat. Der Planfeststellungsbeschluss für die Seekabeltrasse ist bestandskräftig. Damit liegt der Übergabepunkt zum Anschluss des Landkabels fest. Diese Abschnittsbildung diente der planerischen Problembewältigung, da beide Streckenabschnitte unterschiedliche

Anforderungen insbesondere an die Umwelt stellen. Der andere Anknüpfungspunkt ist das Umspannwerk Emden/Borßum. Um die Einspeisung zu realisieren, ist dort eine Erweiterung in beantragtem Umfang erforderlich.

2.3.2.2 Beschreibung der beantragten Trassenführung

Unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze des gestreckten, geradlinigen Verlaufs, der Bündelung mit vorhandener Linieninfrastruktur, der Minimierung der Trassenführung durch ökologisch wertvolle Bereiche der Umgehung von ausgewiesenen und potentiellen Baugebieten sowie sonstigen Raumwiderständen hat das Planfeststellungsverfahren folgenden Trassenverlauf ergeben:

Vom Anlandungspunkt des Seekabels ca. 100 Meter hinter dem Hauptdeich nordwestlich von Pilsum (Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich) verläuft das Erdkabel in südöstlicher Richtung. Dabei tangiert sie einen Windpark und quert an zwei Stellen das SPA Gebiet 2208-401. Am nördlichen Rand von Neu-Etum quert sie die K 233. Südlich von Visquard unterquert sie das Fließgewässer „Neues Greetsieler Sieltief“ und folgt dann dessen Lauf in südöstlicher Richtung. Die Trasse verläuft in zunehmend naher Parallellage zu einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Weiter südlich befindet sich ein Windpark. Nach Unterquerung der Landesstraße L 4 verläuft die Trasse gebündelt mit der bestehenden 110-kV-Freileitung diagonal durch einen weiteren Windpark. Der Trassenverlauf tangiert Damhusen im Süden und überquert dann die Grenze der Gemeinde Hinte. Bis kurz vor Cirkwehrum verläuft die Trasse in enger südlicher Parallellage zur Kreisstraße K 229 und unterquert diese südlich von Cirkwehrum. Hier schneidet sie auch das Fließgewässer „Cirkwehruimer Tief“. Nach kurzem Ostschwenk läuft das Kabel südöstlich auf Osterhusen zu. Nordöstlich des Ortes unterquert die Leitung die K 228 und führt parallel zu dieser bis vor den südwestlichen Ortsrand von Loppersum. Dort schneidet die Trasse die Bahnlinie 1570 Emden-Norden-(Jever), das Fließgewässer „Knockster Tief“ und zwischen Suurhusen und Loppersum die Bundesstraße B 210. Östlich der B 210 verläuft die Trassenführung auf ca. 8,6 km in Parallelverlegung mit zwei weiteren Trassenplanungen. In diesem Bereich findet eine Trassenbündelung statt, welche vom Landkreis Aurich, der kreisfreien Stadt Emden und dem Landkreis Leer als Netzanbindungstrasse für mehrere OffshoreWindparks raumordnerisch abgestimmt worden ist. Östlich der B 210 beginnt das Landschaftsschutzgebiet AUR 001, welches im Randbereich von der Trasse durchquert wird. Ab Suurhusen verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung auf das „Uphuser Meer“ zu. Dabei kreuzt sie die Grenze zur kreisfreien Stadt Emden, die Kreisstraße K39 sowie das Fließgewässer „Trecktief“ und den „Ems-Jade-Kanal“. Südlich der „Uphuser Klappe“ in unmittelbarer Nähe zum Kanal wird ein Stillgewässer gequert. Ein großer Teil der Trasse liegt in diesem Abschnitt innerhalb des SPA-Gebietes DE2209-401. Zwischen den Seen „Uphuser Meer“ und „Bansmeer“ verlässt sie über einen kurzen Abschnitt von ca. 0,5 km das Gebiet der kreisfreien Stadt Emden und verläuft innerhalb der Grenzen der Gemeinde Ihlow. Nach einem Richtungswechsel nach Südwesten unterquert die Trasse die Bundesautobahn BAB 31. Hinter der Bundesautobahn verläuft sie in südwestlicher Richtung auf das Umspannwerk Emden/Borßum zu. In diesem letzten Abschnitt kreuzt sie das Fließgewässer „Fehntjer Tief“, den „Ems-Seitenkanal“, die Bahnlinie 2931 Hamm (Westf)-Emden Rbf sowie zwei 110-kV-Freileitungen und eine 220-kV-Freileitung. Insgesamt durchläuft die Trasse hauptsächlich agrarwirtschaftliche Nutzgebiete. Oft sind diese Acker- und Grünlandflächen von Drainagegräben durchzogen. Der Trassenverlauf orientiert sich an bestehenden Straßen- und Wegeführungen. Siedlungsbereiche werden von der Trasse nur tangiert oder ganz umlaufen. Die Gesamtlänge der Trasse beträgt ca. 29,6 km.

Die landseitige Netzanbindung wird vollständig als Erdkabel ausgeführt.

Netzverknüpfungspunkt ist das Umspannwerk Emden/Borßum.

2.3.2.3 Varianten

Bereits vor Antrag auf Planfeststellung wurde die Alternative Freileitung untersucht. In der Trassenvoruntersuchung zu einer Freileitungsanbindung vom 03.11.2009 wurden drei Varianten untersucht. Alle drei Trassen weisen jedoch auf mehr als der Hälfte der Strecke ein hohes Konfliktrisiko auf. Alle drei Trassen stehen im Konflikt mit den vorhandenen Vogelschutzgebieten, die Varianten A und B führen zu erheblichen Konflikten bei der Querung des Hafens von Emden. Die Vorhabensträgerin hat deshalb diese Alternativlösung zutreffend verworfen.

Das Erdkabel wird als Anlage und im Betrieb zu keinen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen. Beeinträchtigungen sind deshalb auf die kurze Zeit der Bauausführung beschränkt.

Die Vorhabensträgerin hat ferner die Anbindung an das Umspannwerk Manslagt geprüft. Dieses könnte jedoch den vom Windpark Riffgat erzeugten Strom nicht mehr aufnehmen und müsste deshalb ausgebaut werden. Ferner wäre das Freileitungsnetz zwischen dem Umspannwerk Manslagt und dem Umspannwerk Emden/Borßum auf einer ca. 21 km Länge zu erweitern, wie auch jetzt wäre das Umspannwerk Emden/Borßum auszubauen, da nur hier die Einspeisung in das Übertragungsnetz von 220 kV erfolgen kann. Die Variante ist deshalb mit hohen Konflikten gegenüber den Vogelschutzgebieten verbunden und würde ebenfalls am Netzverknüpfungspunkt Emden/Borßum enden. Diese Variante ist deshalb von der Vorhabensträgerin aus zutreffenden Gründen verworfen worden.

Für die Erdkabelanbindung sind drei Varianten untersucht worden.

Variante 1 verläuft zunächst zum planfestgestellten Trassenverlauf über 4 km parallel. Westlich von Visquard knickt sie nach Osten ab. Sie lässt Visquard und Jennelt im Süden liegen, Eilsum im Norden. Südöstlich von Wirdum knickt sie nach Süden ab. Von hier an läuft sie parallel zu zwei weiteren Trassenplanungen. Nördlich von Loppersum trifft sie auf die B 210 und quert diese, um dann bis zum nördlichen Ortseingang von Suurhusen parallel zur Bundesstraße zu verlaufen. Dabei schneidet sie das SPA-Gebiet DE 2209-401, Landschaftsschutzgebiet AUR 001 und die Bahnlinie 1570 Emden-Norden-Jever. Von Loppersum an unterscheidet sie sich nicht im Verlauf zur planfestgestellten Variante. Diese Trasse ist rund 35 km lang.

Variante 2: Zunächst verlaufen die erste und zweite Variante auf ca. 4 km trassengleich, bis sie sich westlich von Visquard trennen. Die zweite Trasse schwenkt weiter nach Süden und läuft in südwestlicher Richtung auf die Ortschaft Cirkwehrum zu. Südlich von Visquard tangiert sie einen Windpark, unterquert die Landesstraße L4 und schneidet einen weiteren Windpark westlich von Uttum. Kurz vor Cirkwehrum überquert sie dann die Grenze der Gemeinde Hinte. Die Trasse verläuft weiter in südöstlicher Richtung, bis vor den südwestlichen Ortsrand von Loppersum. Dort schneidet sie die Bahnlinie 1570 Emden-Norden-(Jever) und zwischen Suurhusen und Loppersum die Bundesstraße B210. Östlich der B210 verlaufen Variante 1 und 2 bis zum Umspannwerk wieder trassengleich. Diese Trasse ist rund 32 km lang.

Variante 3 verläuft vom Anlandungspunkt in südöstlicher Richtung. Anders als Variante 1 und 2 führt sie westlich an Emden vorbei und trifft südwestlich auf Industrie- und Gewerbeflächen sowie den Hafen. Außen- und Binnenhafen quert sie durch Dükeranlagen.

Die Variante 3 ist auf Grund ihrer erheblichen bautechnischen Schwierigkeiten zu verwerfen. Das Kabel müsste das Hafengebiet sicher unterqueren. Die Aufwendungen sind unverhältnismäßig gegenüber der planfestgestellten Variante.

Der Variante 2 ist der Vorzug aus wirtschaftlichen und Umweltgründen gegeben worden. Sie hat weniger Kreuzungen mit Straßen, Wegen und Gewässern. Es sind weniger Schutzgebiete betroffen und sie ist außerdem kürzer. Durch eine Trassenoptimierung konnte die Strecke auf 29,6 km verkürzt werden.

Die planfestgestellte Trasse ist vorzugswürdig, da sie insbesondere im Hinblick auf umweltbezogene Belange geringere Konflikte aufweist.

2.3.2.4 Planänderungen

Im Vogelschutzgebiet V 09 Ostfriesische Meere wurde die Trassenführung in Abstimmung mit der Stadt Emden geändert (Planunterlage 4.2, Bl. 29 – 31). Vorher wie nachher ist allein die Stadt Emden als Grundstückseigentümerin betroffen. Auch der Bau der veränderten Trassenführung erfolgt mittels HDD-Bohrung, so dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

Auf Grund der Einwendungen der Einwender E 11 wurde die Trasse im Bereich der Gemarkung Loppersum (unter Einverständnis aller hiervon Betroffenen) geändert, auf die Bescheidung der Einwendung und die entsprechenden Deckblätter wird verwiesen.

Die Vorhabensträgerin hat nachgewiesen, dass neue oder weitergehende naturschutzfachliche Belange durch diese Planänderungen nicht tangiert werden.

2.3.3 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.3.3.1 Allgemeine Belange

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8.2.1) beschrieben. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Ziele (vgl. §§ 1, 2 BNatSchG) unterlassen werden, da die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber vorliegend nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

2.3.3.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabens-träger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 8.2.1) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Vermeidungs-, Minimierungs- (Schutz-) und – da die Umsetzung von Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen unmöglich ist – Ersatzzahlungen vor.

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten.

Die vorgesehene naturschutzfachliche Baubegleitung informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich, Stadt Emden) bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung (Baudokumentation, s. Nr. 1.3.3.1). Der in diesem Planfeststellungsbeschluss unter Nr. 1.3.1.2 definierte Vorbehalt versetzt die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Aurich, Stadt Emden) in die Lage, auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses weitere aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderliche Nebenbestimmungen festzusetzen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (Nr. 1.3.1.3).

2.3.3.2.1 Eingriff

Der Bau der 155-kV-AC-Leitung Riffgat bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Verlegung des Kabelsystems Riffgat vom Anlandungspunkt Pilsum bis zum Umspannwerk Emden/ Borßum kommt es hauptsächlich zu erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft. Nachfolgend sind die Eingriffe dargestellt, die – ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen:

Das Schutzgut Tiere wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Lebensräumen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für die Fauna (hier u. a. temporäre Beeinträchtigung insbesondere der Avifauna durch visuelle und akustischen Wirkungen, Inanspruchnahme von Habitaten, temporäre Beeinträchtigung von Wechselbeziehungen).

Das Schutzgut Pflanzen wird durch die nachfolgend genannten baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Biotopen, die gesetzlich gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (hier: naturnaher nährstoffreicher See/ Weiher natürlicher Entstehung (Biotopcode SEN) und sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ),
- Querung von Grünland- und Ackerflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind,
- Gefährdung/ Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen,
- Querung von linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs,
- Querung von Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung,
- Querung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren,

Das Schutzgut Boden wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von empfindlichen Bodentypen, hier Moormarsch.
- Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung von Böden

Das Schutzgut Wasser wird durch folgende baubedingten Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Querung von Gräben innerhalb des Arbeitsstreifens,
- Querung von neun Tiefs,
- Verlust eines Kleingewässers.

Das Schutzgut Landschaft wird durch folgende baubedingte Wirkungen erheblich beeinträchtigt.

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können einige der o.g. Konflikte vermieden werden.

2.3.3.2.1.1 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz sind neben den unter Nr. 1.3.1 festgelegten Nebenbestimmungen vorgesehen:

- V/M 1: Geschlossene Querung im HDD-Verfahren bei Querung von sensiblen Biotopen/Habitaten (hier insbesondere Fließgewässer, Röhrichte, Gehölzstrukturen, gesetzlich geschützte Biotope, Kompensationsflächen).
- V/M 2: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna.
- V/M 3: Rückbau von Gewässerverrohrungen und Wiederherstellung von beeinträchtigten Gewässerabschnitten.
- V/M 4: Entfernung der Vegetation im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- V/M 5: Durchführung von Baumschutzmaßnahmen nach RAS-LP 4.
- V/M 6: Aufstellung von Schutzzäunen im Baumkronentraufbereich zuzüglich 1,5 m.
- V/M 7: Rekultivierung der baubedingt beeinträchtigten Flächen.
- V/M 8: Wiederherstellung beeinträchtigter Kompensationsziele auf baubedingt beeinträchtigten Kompensationsflächen.
- V/M 9: Brutvogelkontrolle im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung.
- V/M 10: Einengung des Arbeitsstreifens in sensiblen Bereichen.
- V/M 11: Verhinderung der Entwässerung von Kleingewässern im Randbereich des Arbeitsstreifens.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben nachfolgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

Schutzgut Pflanzen

- Querung von Grünland- und Ackerflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf rd. 5.390 m² (davon 4.710 m² in der kreisfreien Stadt Emden, 680 m² im Landkreis Aurich).
- Gefährdung/ Beeinträchtigung von Hecken und Gehölzstrukturen auf rd. 1.122 m sowie von 10 Einzelgehölzen (davon 895 m lineare Gehölzstrukturen und 3 Einzelgehölze in der kreisfreien Stadt Emden sowie 227 m lineare Gehölzstrukturen und 7 Einzelgehölze im Landkreis Aurich),

- Querung von Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung auf rd. 232.172 m² (davon 65.815 m² in der kreisfreien Stadt Emden, 166.357 m² im Landkreis Aurich),

Schutzgut Boden

- Querung von empfindlichen Bodentypen, hier Moormarsch, auf rd. 39.296 m² in der kreisfreien Stadt Emden.
- Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung von Böden, auf rd. 4 m² im Landkreis Aurich.

Schutzgut Wasser

- Verlust eines Kleingewässers mit einer Größe von rd. 30 m² in der kreisfreien Stadt Emden.

Schutzgut Landschaft

- Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 1.122 m Gehölzstrukturen und 10 Einzelgehölzen (davon 895 m lineare Gehölzstrukturen und 3 Einzelgehölze in der kreisfreien Stadt Emden sowie 227 m lineare Gehölzstrukturen und 7 Einzelgehölze im Landkreis Aurich).

2.3.3.2.1.2 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

2.3.3.2.1.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht im Landkreis Aurich und in der kreisfreien Stadt Emden keine Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch die Landkabelleitung Riffgat vor. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung entsprechender Flächen besteht. Die Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen sind ausgeschöpft und die Eingriffe in den genannten Landkreis- und kreisfreien Stadtgebietsflächen können nicht in angemessener Frist ausgeglichen werden. Dies wurde von der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (siehe oben) bestätigt.

2.3.3.2.1.2.2 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht im Landkreis Aurich und in der kreisfreien Stadt Emden keine Ersatzmaßnahmen für den Eingriff durch die Landkabelleitung Riffgat vor. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung entsprechender Flächen besteht. Die Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Stadt Emden) haben bestätigt, dass die Möglichkeiten zur räumlichen Umsetzung von Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die Eingriffe in den genannten Landkreis- und kreisfreien Stadtgebietsflächen nicht in angemessener Frist (ausgeglichen oder) ersetzt werden können. Der Eingriffsverursacher hat daher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die Eingriffe im Landkreis Aurich und in der kreisfreien Stadt Emden Ersatz in Geld zu leisten (s. Nr. 1.3.3.2).

2.3.3.2.1.3 Naturschutzfachliche Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Hinblick auf die unvermeidbaren und nicht kompensierten Eingriffe nach sorgfältiger Abwägung der Belange des Netzanbindungsvorhabens Riffgat mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse am Bau der Erdkabelleitung überwiegt.

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der o. g. Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Diese spezifische (bipolare) Abwägung ist losgelöst von der die allgemeinen fachplanerischen (multipolaren) Gesamtabwägung durchzuführen. Bei der Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde einen Beurteilungsspielraum. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 15 BNatSchG folgt jedoch, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung mit den Belangen dieses Energievorhabens im Range zurückstehen. Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Erdkabelleitung zum Zweck der Energieversorgung der Bevölkerung mit regenerativen Energien überwiegt hier die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes angesichts des Ausstiegs aus der Kernenergie und des in § 1 Abs. 2 EEG ausgewiesenen Ziels den Anteil regenerativer Energien bis zum Jahr 2020 auf 35 % zu erhöhen.

2.3.3.2.1.4 Ersatzzahlung

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Die Vorhabensträgerin hat mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Datum vom 27.10.2010 eine entsprechende Kostenberechnung vorgelegt (Unterlage 8.2.1, Kap. 5.9). Die Vorhabensträgerin hat die Planfeststellungsbehörde vor Beschlussfassung darüber unterrichtet, dass die in dem o. g. Landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde gelegten Kompensationsfaktoren fehlerhaft seien. In Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Landkreis Aurich, Stadt Emden) wurde die Kompensationsfaktoren korrigiert und die Ersatzzahlung neu berechnet.

Auf dieser Grundlage setzt die Planfeststellungsbehörde folgende Ersatzzahlungen fest.

- Ersatzzahlung der Vorhabensträgerin an die Stadt Emden: 69.284,21 €.
- Ersatzzahlung der Vorhabensträgerin an den Landkreis Aurich: 42.081,70 €.

Die Antragstellerin hat nachgewiesen, dass hiermit auch unter Berücksichtigung der Planänderungen eine adäquate Kompensation der Eingriffe gewährleistet ist.

2.3.3.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben wahrt die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

In den Antragsunterlagen sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet der nachfolgend aufgeführten Biotope im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG dargestellt:

- Typisches Weiden-Auengebüsch (Biotopcode BAT)
- Naturnaher Marschfluss (FFM)
- Naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SEN)
- Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ)
- Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer (SOT)
- Schilf-Landröhricht (NRS)

Von den o. g. besonders geschützten Biotopen kommt ein naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung (SEN) sowie ein sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ) im Trassenbereich vor.

Beeinträchtigungen dieser beiden Biotope werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. der Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist daher nicht notwendig.

2.3.3.2.3 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

2.3.3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) zu überprüfen. Ein Projekt ist unzulässig, wenn die Prüfung seiner Verträglichkeit ergibt, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines solchen Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Prüfung der Erheblichkeit dient dem Zweck, insoweit die Bedeutung und den Umfang der nachteiligen oder auch günstigen Wirkfaktoren des Vorhabens einzuschätzen. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn hierdurch eine Gefährdung der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) droht, vgl. BVerwG, Urt. vom 17.01.2007, Az.: 9 A 20.05, Rn. 41, unter Verweis auf EuGH, Urt. vom 07.09.2004, C-127/02 Slg. 2004, I-7405, Rn. 49.

Durch die Landkabelleitung Riffgat sind folgende gemeldete Natura 2000 Gebiete betroffen:

- EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04),
- EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09),

Die Vorhabensträgerin hat die genannten Natura 2000-Gebiete einer naturschutzfachlichen Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen. Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für das jeweilige Natura 2000-Gebiet weder durch die Wirkungen der Netzkabelanbindung Riffgat allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigun-

gen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.3.3.2.3.1.1 EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04)

Bezüglich des o. g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 27.10.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 5.776 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 2.3). Auf Basis der definierten Erhaltungsziele erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten.

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend,
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend,
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend,
- Löffler – als Gastvogel wertbestimmend,
- Nonnengans bzw. Weißwangengans – als Gastvogel wertbestimmend,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kiebitz – als Brutvogel wertbestimmend
- Rotschenkel – als Brutvogel wertbestimmend
- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Alpenstrandläufer – als Gastvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend
- Großer Brachvogel – als Gastvogel wertbestimmend
- Pfeifente – als Gastvogel wertbestimmend
- Ringelgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Spießente – als Gastvogel wertbestimmend
- Sturmmöwe – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nr. 1.3.3.1 b) des Beschlusses) – ist davon auszugehen, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell noch zum Bauanfang (Mitte Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Brutvogelkontrolle durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem

mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 10 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u. ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvögel bei. So beginnen die Arbeiten schon, bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten, da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Krummhörn“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.3.3.2.3.1.2 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09)

Bezüglich des o. g. Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist von der Vorhabensträgerin mit Datum vom 27.10.2010 eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 10.2.2) vorgelegt worden.

Nach den in sich schlüssigen und fachlich nicht zu beanstandenden Feststellungen des Gutachters schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen aus.

In der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Erhaltungsziele für das gesamte, insgesamt ca. 5.922 ha umfassende Vogelschutzgebiet benannt (Unterlage 10.2.2, Kap. 3.3). Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Plangebiet vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Arten:

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Kornweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Rohrweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Sumpfohreule – als Brutvogel wertbestimmend

- Blaukehlchen – als Brutvogel wertbestimmend
- Weißstorch – als Brutvogel wertbestimmend
- Wiesenweihe – als Brutvogel wertbestimmend
- Goldregenpfeifer – als Gastvogel wertbestimmend
- Nonnengans – als Gastvogel wertbestimmend

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Bekassine – als Brutvogel wertbestimmend
- Feldlerche – als Brutvogel wertbestimmend
- Kiebitz – als Brutvogel und Gastvogel wertbestimmend
- Löffelente – als Brutvogel wertbestimmend
- Schilfrohrsänger – als Brutvogel wertbestimmend
- Uferschnepfe – als Brutvogel wertbestimmend
- Blässgans – als Gastvogel wertbestimmend
- Graugans – als Gastvogel wertbestimmend

Eine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. wertbestimmenden Brutvogelarten ist nicht zu erwarten, wenn die festgesetzten Maßnahmen beachtet werden. Da sich die Bauphase außerhalb der Hauptbrutzeit erstreckt – die Arbeiten finden im Zeitraum zwischen Mitte Juli und Ende September statt (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; Nr. Nr. 1.3.3.1 b) des Beschlusses) – ist davon auszugehen, dass sich keine brütenden Tiere im Baufeld aufhalten. Um mögliche Beeinträchtigungen von potenziell doch noch zum Bauanfang (Mitte Juli) im Trassenumfeld brütenden Arten auszuschließen, findet vor Baubeginn eine Brutvogelkontrolle durch die naturschutzfachliche Baubegleitung statt (Maßnahme V/M 9 des landschaftspflegerischen Begleitplans), auf deren Grundlage ggf. weitere Schutzmaßnahmen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung) getroffen werden. Ausweichmöglichkeiten sind im ungestörten Umfeld der Kabeltrasse gegeben.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden zudem nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Gräben und Röhrichte im Trassenbereich werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass diese Habitatpotenziale nicht beeinträchtigt werden. Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 10 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u. ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der wertgebenden Brutvogelarten zu erwarten.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans) trägt auch zum Schutz der wertbestimmenden Gastvogelarten bei. So beginnen die Arbeiten schon bevor ein großer Teil der Gastvögel im Plangebiet eingetroffen ist. Die bis Ende September andauernden Arbeiten sind insgesamt sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzt. Die zeitlichen Schwerpunkte des Rastgeschehens liegen im Frühjahr und Herbst und somit vorwiegend außerhalb der Bauzeit. Das Rastgeschehen wird nur für einen relativ kurzen Zeitraum gestört. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der Flächen als Rasthabitat, die sich auf den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Gastvogelarten auswirken, sind aufgrund der genannten Bauzeitenbeschränkung, der Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) sowie dem auch weiterhin als ausreichend zu beurteilenden Habitat- und Nahrungsangebot im Vogelschutzgebiet nicht zu

erwarten. Auswirkungen auf empfindliche Gastvogelarten, die schon im Spätsommer im Plangebiet eintreffen, sind als kurzfristig zu bewerten, da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können. Insgesamt sind damit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auf dieser Grundlage gelangt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden wertgebenden Arten weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ sind auszuschließen.

Hiermit wird entschieden, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ostfriesische Meere“ verträglich ist. Einer Ausnahmeprüfung und -erteilung bedarf es nicht.

2.3.3.2.3.2 Nationale Schutzgebiete

Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden keine Verbotstatbestände in Bezug auf das einzige vorhabenbedingt gequerte nationale Schutzgebiet, hier das Landschaftsschutzgebiet „Großes Meer und Umgebung“ (Schutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG), ausgelöst.

Für die Beeinträchtigung von Teilen des per Verordnung vom 10.05.1972 geschützten Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“, durch die Verlegung des Landkabels, die im Sinne von § 2 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung geeignet ist, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, wird auf Grundlage von § 3 der Schutzgebietsverordnung eine Erlaubnis erteilt. Die Voraussetzungen hierzu liegen vor, zumal das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

2.3.4. Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzes. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden gewahrt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert.

2.3.4.1 Bestandserfassung

Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um mehrere Fledermäuse, den Fischotter und den Moorfrosch als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Vogelarten.

Fledermäuse:

Breitflügelfledermaus
Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus
Großer Abendsegler
Teichfledermaus

Sonstige Säugetiere:

Fischotter

Amphibien:

Moorfrosch

Brutvögel:

Amsel
Austernfischer
Bachstelze
Bekassine
Bläsralle
Blaukehlchen
Blaumeise
Bluthänfling
Brandgans
Braunkehlchen
Buchfink
Dohle
Dorngrasmücke
Eisvogel
Elster
Erlenzeisig
Fasan
Feldlerche
Feldschwirl
Feldsperling
Fitis
Gartengrasmücke
Gartenrotschwanz
Gelbspötter
Girlitz
Goldammer
Grauschnäpper
Großer Brachvogel
Grünling
Habicht

Haubentaucher
Hausrotschwanz
Haussperling
Heckenbraunelle
Höckerschwan
Kiebitz
Klappergrasmücke
Kleiber
Kohlmeise
Krickente
Kuckuck
Löffelente
Mauersegler
Mäusebussard
Mehlschwalbe
Mönchsgrasmücke
Rabenkrähe
Rauchschwalbe
Rebhuhn
Reiherente
Ringeltaube
Rohrammer
Rohrweihe
Rotkehlchen
Rotschenkel
Säbelschnäbler
Schafstelze
Schilfrohrsänger
Schleiereule
Schnatterente
Schwanzmeise
Schwarzkehlchen
Singdrossel
Star
Stieglitz
Stockente
Sumpfrohrsänger
Teichralle
Teichrohrsänger
Trauerschnäpper
Turmfalke
Uferschnepfe
Uferschwalbe
Wacholderdrossel
Wachtel
Waldohreule
Weidenmeise
Wiesenpieper
Wiesenweihe
Wintergoldhähnchen
Zaunkönig
Zilpzalp

Gastvögel:

Alpenstrandläufer
Blässgans
Bruchwasserläufer
Flussregenpfeifer
Flusseeeschwalbe
Flussuferläufer
Gänsesäger
Goldregenpfeifer
Graugans
Graureiher
Grünschenkel
Heringsmöwe
Kampfläufer
Kiebitzregenpfeifer
Knäkente
Kormoran
Kornweihe
Kurzschnabelgans
Lachmöwe
Mantelmöwe
Merlin
Mittelsäger
Neuntöter
Nonnengans
Ohrenlerche
Pfeifente
Raufußbussard
Regenbrachvogel
Ringelgans
Rohrdommel
Rotdrossel
Saatgans
Saatkrähe
Sandregenpfeifer
Schellente
Seeregenpfeifer
Silbermöwe
Singschwan
Sperber
Spießente
Steinschmätzer
Sturmmöwe
Sumpfohreule
Tafelente
Trauerseeschwalbe
Wachtelkönig
Waldwasserläufer
Wanderfalke
Weißstorch
Zwergschwan

Weitere streng und europarechtlich geschützte Tier- und/ oder Pflanzenarten sind im Trassenbereich nicht festgestellt.

2.3.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG Folgendes festzustellen.

Fledermäuse

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus) auszuschließen. Den Arten wird vorhabenbedingt weder nachgestellt, noch werden sie gefangen, verletzt oder getötet.

Im Eingriffsraum sind keine Quartiere von Fledermäusen bekannt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist entsprechend nicht zu erwarten. Nicht mit Sicherheit auszuschließende, baubedingte Funktionsbeeinträchtigungen innerhalb des Aktionsraums der jeweiligen Art (hier v. a. Jagdhabitats) führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da außerhalb des Wirkungsbereiches auch nach Vorhabenrealisierung weiterhin ausreichend Aktionsraumflächen für die Fledermäuse verbleiben. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist entsprechend nicht erfüllt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Fledermäuse werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche der den Untersuchungsraum vornehmlich als Jagdhabitat und Transferkorridor nutzenden Fledermäuse nicht der Fall. Nicht auszuschließende visuelle und akustische Störungen während der Baumaßnahme wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art aus. Sie sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Da die Tiere vorübergehend andere Bereiche aufsuchen können, die in ausreichendem Umfang Nahrungsgründe und Ruhezone bereitstellen, sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Fledermauspopulation ist insgesamt nicht gegeben.

Sonstige Säugetiere; hier: Fischotter

Was den ggf. im Bereich des Fehntjer Tiefs vorkommenden Fischotter als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt. Sie wird nicht gefangen, verletzt oder getötet.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Fehntjer Tief sowie sämtliche größere Fließgewässer werden mittels HDD-Bohrung unterquert (Maßnahme V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Auch wird der Fischotter während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört; somit ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die für eine erhebliche Störung erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die Aktivitätsbereiche und -zeiträume des hauptsächlich nachtaktiven Fischotters (Nachtbauarbeiten sind bei der Kabelverlegung nicht vorgesehen) nicht der Fall. Nicht gänzlich auszuschließende visuelle und akustische Störungen, die zeitlich und räumlich eng auf

den die aktive Baustelle umgebenden Bereich begrenzt sind, wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Fischotters aus. Zudem stehen genügend geeignete, ungestörte Habitate im Umfeld zur Verfügung, so dass ein erfolgreiches Ausweichen der Art möglich ist und die ökologische Funktion potenziell von dem Vorhaben beeinträchtigten Fischotterhabitats im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Insgesamt scheidet eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aus.

Amphibien

Als einzige Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG kommt der Moorfrosch im Plangebiet vor. Die Art ist im Trassenbereich nicht nachgewiesen, wird jedoch als potenziell vorkommend in geeigneten Habitats (hier Feuchtgrünländer, Nasswiesen, Röhrichte in räumlichen Kontakt zu eutrophen Laichgewässern (dauerhaft wasserführende Fließ- und Stillgewässer)) angenommen. Einzelnachweise der Art liegen bei Marienwehr (Entfernung zur Trasse rd. 1.200 m) und im Petkumer Hammrich im Stadtgebiet Emden (Entfernung rd. 3.000 m) vor. Beeinträchtigungen des potenziell im Trassenbereich vorkommenden Moorfrosches werden durch die Unterquerung vorhandener Fließgewässer mittels HDD-Verfahren vermieden (Maßnahmen V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Für den Fall, dass das HDD-Verfahren bei einer Grabenquerung nicht zum Einsatz kommt, werden die vom Bauvorhaben beeinflussten Grabenabschnitte vor Baubeginn auf Amphibienvorkommen untersucht; die Kontrolle obliegt der naturschutzfachlichen Baubegleitung. Werden Amphibien angetroffen, sind diese in gesicherte Bereiche benachbarter Gräben zu verbringen (siehe Nr. 1.3.3.1 i).

Eine direkte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches ist, da keine Vorkommen im Trassenbereich bekannt sind, nicht zu erwarten. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bleiben aber auch deshalb gewahrt, da auch während und nach der Vorhabenrealisierung weiterhin geeignete Lebensraumflächen im räumlichen Umfeld verbleiben, so dass die ökologische Funktion der jeweiligen Stätte erfüllt bleibt.

Von einer erheblichen Störung des Moorfrosches im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ebenfalls nicht auszugehen. Visuelle und akustische Störungen sind in Anbetracht der Unempfindlichkeit der Art gegenüber entsprechenden Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Die Kabelverlegearbeiten sind nicht dazu geeignet, zu einer Verminderung der Überlebenschancen, des Reproduktionserfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit des Moorfrosches beizutragen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird damit insgesamt ausgeschlossen.

Brutvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Brutvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewahrt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete, nachfolgend beschriebene Vorkehrungen vermieden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. In avifaunistisch empfindlichen Bereichen wird die Bauphase außerhalb von beeinträchtigungssensiblen Zeiten durchgeführt (Bauzeitenregelung: Maßnahmen V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans; siehe Nr. 1.3.3.1 b). Die Schutzmaßnahme beschränkt die Bautätigkeiten in den Vogelschutzgebieten „Krummhörn“, „Ostfriesische Meere“ und in dem bedeutenden Vogel Lebensraum in der Gemeinde Hinte außerhalb der relevanten Brut (und Rast)phasen, so dass keine Vögel erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus wird, um Beeinträchtigungen von potenziellen Brutplätzen europäischer Vogelarten auf Flächen, die während der Hauptbrutzeit (Ende März bis Mitte Juli) in Anspruch genommen werden, zu vermeiden, im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung vor Baubeginn eine Kontrolle dieser Flächen durchgeführt (Maßnahme V/M 9 des land-

schaftspflegerischen Begleitplans). Auf Grundlage der Brutvogelkontrolle werden ggf. weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen (ggf. Verlängerung der Bauzeitenbeschränkung). Die Brutvogelkontrolle findet auf gesamter Trassenlänge in allen potenziell geeigneten Brutrevieren statt, sofern hier während der o.g. Hauptbrutzeit gebaut werden soll.

Mit der genannten Bauzeitenregelung wird auch die baubedingte Entnahme, Beschädigung oder der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden. Gewässer und Röhrichte im Trassenbereich, die potenzielle Habitate für diverse im Plangebiet vorkommende Arten darstellen, werden zudem mittels HDD-Verfahren unterirdisch gequert (Maßnahmen V/M 1 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die gesetzlichen Fristen zur Beseitigung der Vegetation (hier sind Röhricht- und Gehölzstrukturen relevant) werden eingehalten und durch die naturschutzfachliche Baubegleitung kontrolliert (Maßnahme V/M 4 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Darüber hinaus werden die Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß reduziert (Maßnahme V/M 10 des landschaftspflegerischen Begleitplans), Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u. ä.) eingerichtet sowie vorhandene Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle genutzt. Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen sowie Gras- und Staudenfluren werden nach Kabelverlegung umgehend in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Maßnahme V/M 7 des landschaftspflegerischen Begleitplans), so dass eine Nutzung der Trassenbereiche durch die Avifauna zeitnah wieder möglich ist. Vor dem Hintergrund des o. g. Maßnahmenpaketes ist insgesamt nicht zu erwarten, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Brutvogelarten beschädigt oder zerstört werden. Ggf. betroffene Brutvogelarten sind in der Lage, in der neuen Brutsaison ein neues Nest zu bauen; die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt auch nach Umsetzung des Vorhabens im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird gewahrt.

Letztlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Die Brutvögel werden während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit nicht erheblich gestört. Die hierfür erforderliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist erst dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Reproduktionserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Brutvögel, die in einem für die Lebensraumansprüche ausreichendem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Visuelle und akustische Störungen werden durch die oben genannte Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans) sowie die Reduzierung der Baustellenflächen und -zuwegungen auf das unbedingt erforderliche Maß (siehe oben) minimiert bzw. vermieden.

Insgesamt trägt das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Brutvogelpopulation bei.

Gastvögel

Im Hinblick auf die oben genannten, im Plangebiet natürlich vorkommenden Rastvogelarten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls gewahrt.

Vorhabenwirkungen, die zu dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, liegen insgesamt nicht vor. Den im Plangebiet vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Auch werden im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Entwicklungsformen der festgestellten Rastvogelarten im Plangebiet entnommen, beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird ebenfalls nicht erfüllt. Während der Kabelverlegung werden vorübergehend Ruhestätten der Gastvogelarten in Anspruch genommen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme durch die Kabelverlegearbeiten im Verhältnis zu der vom

Vorhaben unbeeinflussten Flächenkulisse zeitlich und räumlich sehr gering. Da keine essenziellen Ruhestätten dauerhaft in Anspruch genommen werden und ein Ausweichen während der Bauphase in die umliegenden Bereiche möglich ist, ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch während und nach Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Relevante baubedingte Störungen werden durch die vorgesehene Bauzeitenbeschränkung in den bedeuten Rasthabitaten (Vogelschutzgebiete) minimiert bzw. vermieden werden (Maßnahme V/M 2 des landschaftspflegerischen Begleitplans). Die Reduzierung der Arbeitsstreifenbreiten in sensiblen Bereichen auf das geringste mögliche Maß (Maßnahme V/M 10 des landschaftspflegerischen Begleitplans), die Einrichtung von Lagerflächen auf anthropogen überformten Flächen (Zufahrten, Hofstellen u. ä.) sowie die Nutzung vorhandener Grundstückszufahrten als Zuwegungen zur Baustelle tragen zu einer zusätzlichen Minimierung baubedingter Störungen bei. Insgesamt wirken sich baubedingte Störungen nicht verschlechternd auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

2.3.4.3 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.3.3 verfügten Nebenbestimmungen sind notwendig zum Schutz von Natur und Landschaft, zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Baumaßnahme sowie für die rechtskonforme Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

2.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.5.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für Kabelverlegung bisher gesetzlich nicht gefordert, in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch vorsorglich durchgeführt worden.

Gemäß § 6 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 6 UVPG ausführlich dargestellt.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabens-trägerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 12 UVPG.

Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung,

Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

2.3.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, § 11 UVPG

2.3.5.2.1 Schutzgut Mensch

- Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle und akustische Störungen.
- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen.
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder.

2.3.5.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.
- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder durch baubedingte akustische und visuelle Störung.
- Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder baubedingte akustische und visuelle Störung.
- Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch, durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder baubedingte akustische und visuelle Störungen.
- Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen, durch baubedingte Flächeninanspruchnahme und/ oder baubedingte akustische und visuelle Störungen.

2.3.5.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

- Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG.
- Beeinträchtigung von Biotopen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, durch vorhabenbedingte Querung, hier naturnaher nährstoffreicher See/ Weiher natürlicher Entstehung (Biotopcode SEN) und sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ)).
- Beeinträchtigung von Biotopen durch vorhabenbedingte Querung, hier von Grünland- und Ackerflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind (auf rd. 5.390 m² Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen (erhebliche Eingriffe können in Bezug auf 1.122 m lineare Gehölzstrukt-

ren und 10 Einzelgehölzen nicht vermieden werden), linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs (der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden), Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung (auf rd. 232.172 m² Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden), halbruderale Gras- und Staudenfluren (der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden).

2.3.5.2.4 Schutzgut Boden

- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung.
- Baubedingte Stoffeinträge in den Boden.
- Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens.
- Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche Böden), hier Moormarschböden, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 39.296 m².
- Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung von Böden auf rd. 4 m².

2.3.5.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge.
- Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels.
- Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme.

Oberflächenwasser

- Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung.
- Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen.
- Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge.
- Bau-/ anlagebedingter Verlust eines Kleingewässers mit rd. 30 m² Größe.

2.3.5.2.6 Schutzgüter Klima und Luft

Relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft werden durch die Planung nicht hervorgerufen.

2.3.5.2.7 Schutzgut Landschaft

- Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen.
- Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen.
- Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 1.122 m linearen Gehölzstrukturen und 10 Einzelgehölzen.

2.3.5.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

- Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von archäologischen Verdachtsflächen.

2.3.5.2.9 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen ein besonderes Konfliktpotenzial auf.

2.3.5.2.10 Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden

Auf die Ausführungen zu Nr. 2.3.3.2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG.

2.3.5.3.1 Schutzgut Mensch

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

| Auswirkung | Bewertung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch visuelle und akustische Störungen • Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie der Erholungsfunktion durch Freihalten der Trasse von Gehölzen | Unter Berücksichtigung der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder | Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist gewährleistet. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auszuschließen. |

Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen.

2.3.5.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

| Auswirkung | Bewertung |
|---|--|
| Beeinträchtigung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 BNatSchG. | siehe Schutzgut Pflanzen |
| <ul style="list-style-type: none"> •Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Gastvögeln und deren Lebensstätten durch •baubedingte Flächeninanspruchnahme •durch baubedingte akustische und visuelle Störung | Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. |
| <ul style="list-style-type: none"> •Beeinträchtigungen von gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Brutvögeln und deren Lebensstätten durch •baubedingte Flächeninanspruchnahme •baubedingte akustische und visuelle Störung | Durch Schutzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen deutlich verringert werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. |
| <ul style="list-style-type: none"> •Beeinträchtigungen von gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Fledermäusen, Fischotter und Moorfrosch durch •baubedingte Flächeninanspruchnahme •baubedingte akustische und visuelle Störungen | Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. |
| <ul style="list-style-type: none"> •Beeinträchtigungen von nicht gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten und deren Lebensstätten, hier von Wild, Amphibien, Fischen, Wirbellosen durch •baubedingte Flächeninanspruchnahme •baubedingte akustische und visuelle Störungen | Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der sowohl zeitlich als auch räumlichen eng begrenzten Baumaßnahme sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. Es liegt kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, da es sich um Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG handelt. |

Die Bewertung ergibt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommt.

2.3.5.3.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

| Auswirkung | Bewertung |
|--|---|
| Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ (DE 2508-401, landesinterne Nr. V 04) | Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Krummhörn“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst. |
| Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (DE 2509-401, landesinterne Nr. V 09) | Erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen werden weder durch das geplante Vorhaben noch in summarischer Betrachtung mit weiteren kumulativ wirkenden Vorhaben ausgelöst. |
| Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“ | Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen verbunden, die dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Großes Meer und Umgebung“ zuwiderlaufen. Auf Grundlage von § 3 der Schutzgutverordnung kann eine Erlaubnis gewährt werden. |
| Beeinträchtigung von Biotopen, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, durch vorhabenbedingte Querung, hier <ul style="list-style-type: none"> • naturnaher nährstoffreicher See/ Weiher natürlicher Entstehung (Biotopcode SEN) • sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ) | Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Erheblichkeitsmaß im Sinne von § 14 BNatSchG wird nicht erreicht. |
| Beeinträchtigung von Biotopen durch vorhabenbedingte Querung <ul style="list-style-type: none"> • Grünland- und Ackerflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind; auf rd. 5.390 m² Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden. • Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen; erhebliche Eingriffe können in Bezug auf 1.122 m lineare Gehölzstrukturen und 10 Einzelgehölzen nicht vermieden werden. • linearen Röhrichten und Uferstaudenfluren entlang von Gräben und Tiefs; der | Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen auf die Biotope z.T. gänzlich vermieden, z.T. in Teilen gemindert werden (siehe linke Tabellenspalte). Erhebliche Eingriffe verbleiben in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> • Grünland- und Ackerflächen, die als Kompensationsflächen ausgewiesen sind, auf rd. 5.390 m²; • Hecken und Gehölzreihen sowie Einzelgehölzen in Bezug auf 1.122 m lineare Gehölzstrukturen und 10 Einzelgehölzen; • Grünlandflächen mit allgemeiner und |

| Auswirkung | Bewertung |
|--|--|
| <p>Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünlandflächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung; auf rd. 232.172 m² Fläche können erhebliche Eingriffe nicht vermieden werden. • halbruderale Gras- und Staudenfluren; der Eingriff kann vollumfänglich vermieden werden. | <p>besonderer Bedeutung auf rd. 232.172 m²;</p> <p>Bei den o.g., nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Es besteht eine subjektive Unmöglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p> |

Die Bewertung ergibt, dass es zu mehreren nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.

2.3.5.3.4 Schutzgut Boden

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

| Auswirkung | Bewertung |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung • Baubedingte Stoffeinträge in den Boden • Betriebsbedingte Erwärmung des Bodens | <p>Unter Berücksichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und der engen zeitlichen und räumlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten.</p> <p>Die Beeinträchtigungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Veränderung der Bodenstruktur durch Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit (grundwassernahe und verdichtungsempfindliche Böden), hier Moormarschböden, gegenüber den vorhabenbedingten Wirkungen Flächeninanspruchnahme, Verdichtung, Verformung. Dadurch erheb- | <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung von insgesamt rd. 39.296 m² Moormarschböden kann nicht mittels der Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden (subjektive Unmöglich-</p> |

| Auswirkung | Bewertung |
|--|--|
| liche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf rd. 39.296 m ² . • Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung von Böden auf rd. 4 m ² | keit der Vorhabensträgerin). Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest. |

Die Bewertung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden kommt. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.

2.3.5.3.5 Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

| Auswirkung | Bewertung |
|---|---|
| Grundwasser | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge • Betriebsbedingte Erhöhung der Grundwassertemperatur in der unmittelbaren Umgebung des Kabels • Anlagebedingte Auswirkungen durch Beeinflussung der Grundwasserströme | Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. |
| Oberflächengewässer | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Auswirkungen durch Veränderung der Gewässerstruktur bei offener Querung • Baubedingte Auswirkungen durch Sedimentaufwirbelungen/ Gewässertrübungen • Baubedingte Auswirkungen durch Stoffeinträge | Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. |

| Auswirkung | Bewertung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Bau-/ anlagebedingter Verlust eines Kleingewässers mit rd. 30 m² Größe | <p>Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG. Die nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers durch die Inanspruchnahme eines 30 m² großen Stillgewässers kann nicht mittels der Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden (subjektive Unmöglichkeit der Vorhabensträgerin). Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.</p> |

Die Bewertung ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser kommt. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.

2.3.5.3.6 Schutzgüter Klima und Luft

Das Vorhaben ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft verbunden. Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen.

2.3.5.3.7 Schutzgut Landschaft

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

| Auswirkung | Bewertung |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Anlage-/ betriebsbedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch Freihalten der Trasse von Gehölzen Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch akustische und visuelle Wirkungen | <p>Die Werte und Funktionen der Schutzgutausprägungen bleiben weitestgehend erhalten. Die Beeinträchtigung bleibt unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG.</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> Baubedingte Beeinträchtigung der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Gehölzen, hier von 1.122 m linearen Gehölzstrukturen und 10 Einzelgehölzen | <p>Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Bei den nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft durch den Verlust von insgesamt rd. 1.122 m linearer Gehölzstrukturen und 10 Einzelge-</p> |

| Auswirkung | Bewertung |
|-------------------|--|
| | hölzen handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen. Es besteht eine subjektive Unmöglichkeit zur Umsetzung von geeigneten Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG. Da das Vorhaben aber nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist, setzt die Planfeststellungsbehörde Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG für die vorhabenbedingten Eingriffe fest. |

Die Bewertung ergibt, dass es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft kommt. Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nachgewiesen, dass eine subjektive Unmöglichkeit zur Beschaffung von Flächen zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG besteht. Die naturschutzfachliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG führt jedoch zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Anschlussverpflichtung der Vorhabensträgerin nach § 17 Abs. 2a EnWG nicht im Range vorgehen. Der vorhabenbedingte Eingriff ist damit zulässig. Die Planfeststellungsbehörde setzt nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatzzahlungen für die vorhabenbedingten Eingriffe fest.

2.3.5.3.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

| Auswirkung | Bewertung |
|---|---|
| •Mögliche baubedingte Beeinträchtigung von archäologischen Verdachtsflächen | Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten. |

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.3.5.3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Zwischen den Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVP, die bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt wurden, indem die Auswirkungen bei jedem - auch indirekt - betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

2.3.5.3.10 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Ein geringeres Konfliktpotential aus Sicht einer wirksamen Umweltvorsorge besteht nach gegenwärtigem Erkenntnisstand bei den Auswirkungen bei den Schutzgütern

Mensch, Tiere, Klima, Luft und Kultur- und Sachgüter sowie in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

2.3.6 Belange der Landwirtschaft

Die Verlegung der Kabeltrasse führt zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft. Durch die Auflagen ist sichergestellt, dass der Graben für die Kabelverlegung entsprechend dem Schichten- aufbau des vorhandenen Bodens wieder verfüllt wird und nach Abschluss der Arbeiten die Fläche ordnungsgemäß wiederhergestellt ist. Die Verlegung der Kabel erfolgt in einer Tiefe von mindestens 1 m über Deckung, so dass die landwirtschaftliche Benutzung des Grundstückes nicht eingeschränkt wird. Für die vorübergehende Inanspruchnahme wird ebenso wie für die dauerhafte Belastung des Grundstückes eine Entschädigung gezahlt.

Durch Auflagen ist sichergestellt, dass die Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn informiert werden und auf Besonderheiten hinweisen können. Das gilt insbesondere für die Lage der Drainagen. Hier ist durch Auflagen sichergestellt, dass beeinträchtigte Drainagen mit Abschluss der Bauarbeiten vollständig wiederherzustellen sind.

Entwässerungsgräben werden mit sicherer Überdeckung nach Maßgabe der Solltiefe unterquert. Damit ist auch die künftige Pflege der Gräben gesichert, ohne dass ein Kontakt zum Kabel entstehen kann.

Der Betrieb des Kabels führt zu keinen elektromagnetischen Beeinträchtigungen, die geringfügige Erwärmung ist ohne praktische Bedeutung für den Bewuchs.

Bis auf die vorübergehende Inanspruchnahme sind die Belange der Landwirtschaft damit in vollem Umfang gewahrt. Dazu trägt nicht zuletzt die Streckenführung bei, die möglichst geradlinig den vorhandenen Infrastruktureinrichtungen folgt.

2.3.7 Immissionen

Auftretende baubedingte Schallimmissionen stehen mit dem geltenden Recht in Einklang. Während der Herstellung der Leitung treten baubedingt Geräuschimmissionen auf. Die eingesetzten Baugeräte und Maschinen entsprechen den einschlägigen Schallschutzbestimmungen. Für den Fall, dass Wohngebiete oder besonders empfindliche Gebiete von Immissionen betroffen sind, werden die Bestimmungen der 32. BImSchV eingehalten. Der Betrieb der Leitungen verursacht keine Schallimmissionen.

Durch den Betrieb der planfestgestellten Leitung wird es zu Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern kommen. Das Vorhaben stellt eine Niederfrequenzanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Lit. a) 26. BImSchV dar. Es ist daher nach § 3 26. BImSchV so zu betreiben und zu errichten, dass in Gebäuden oder auf Grundstücken, die zum nicht vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen anderer Niederfrequenzanlagen die Grenzwerte nach Anhang 2 der 26. BImSchV nicht überschritten werden.

Bei Hochspannungserdkabeln wird das elektrische Feld durch eine geerdete metallische Kabel- umhüllung und durch das elektrisch leitende Erdreich fast völlig abgeschirmt, so dass das elektrische Feld auf den Bereich der elektrischen Isolierung beschränkt bleibt und außerhalb der Kabeladern eine vernachlässigbare Größenordnung erreicht. Die nach Anhang 2 der 26. BImSchV einzuhaltenden Grenzwerte – für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100µT - werden in allen Trassenabschnitten eingehalten.

2.3.8 Wasserrechtliche Belange

Die Gewässer I., II. und III. Ordnung werden durch Horizontalbohrung unterfahren. Durch Auflagen ist sichergestellt, dass eine erforderliche Überdeckung gegenüber der Solltiefe gewährleistet ist. Bei der Parallelverlegung ist durch Auflagen gesichert, dass ein ausreichender Abstand zum Gewässer eingehalten wird. Eine schädliche Gewässeränderung im Sinne des § 36 WHG ist damit ausgeschlossen. Auch die Gewässerunterhaltung wird nicht erschwert. Die Lage der Dükerung wird dauerhaft gekennzeichnet.

Soweit einzelne Entwässerungsgräben in offener Bauweise gequert werden, ist durch Auflagen gesichert, dass keine Verunreinigung des Wassers erfolgt. Auch durch den Betrieb der Anlage ist eine Gewässerbeeinträchtigung ausgeschlossen.

Für die Kreuzung der Ems und des Ems-Seitenkanals ist gemäß § 31 WaStrG eine Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamtes erforderlich. Gemäß § 31 Abs. 5 WaStrG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Aus § 31 Abs. 2 WaStrG folgt, dass auch eine Dükerung einer Bundeswasserstraße einer Genehmigung bedarf. Das setzt jedoch weiter voraus, dass von der Anlage eine Auswirkung auf die Wasserstraße als Verkehrsweg oder auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgehen kann (Friesecke, BWaStrG 2004, § 31, Rdnr. 9). Durch die Auflagen gemäß den Anforderungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Emden vom 20.12.2010 ist sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung der Ems oder des Ems-Seitenkanals durch die Dükerung ausgeschlossen ist. Zur Solltiefe befindet sich ein ausreichender Mindestabstand. Es ist durch Auflagen gewährleistet, dass keine Hohlräume entstehen und damit eine Beeinträchtigung des Verkehrswegs möglich ist. Auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Dükerung nicht beeinträchtigt. Durch dauerhafte Hinweisschilder auf die Düker ist gesichert, dass die Kreuzungsstrecke nicht für Ankerwurf genutzt wird.

Durch die Konzentrationswirkungen des § 75 VwVfG entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht. Die Planfeststellungsbehörde folgt hier dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden, das bei Einhaltung der Anforderungen keine Bedenken gegen das Vorhaben hat. Eine Genehmigung ist damit nach § 31 WaStrG nicht erforderlich.

2.3.9 Erweiterung des Umspannwerks

Die Vorhabensträgerin hat die Erweiterung des Umspannwerks Emden/Borßum beantragt. Zu errichten ist eine Kompensationsspule, ein Leistungstransformator und ein Schaltfeld mit entsprechenden Geräten sowie die Einführung des Landkabels in das Umspannwerk und dessen Verlegung innerhalb des Umspannwerks.

Das Umspannwerk dient der Anpassung der unterschiedlichen Spannungsebenen und der Verbindung mit dem öffentlichen Übertragungsnetz und zugleich der Blindleistungskompensation. Der Bebauungsplan D 73 der Stadt Emden, öffentlich bekannt gemacht am 01.03.1973, weist eine Fläche für das Umspannwerk aus. Das dort vorhandene Werk soll zur Anbindung des Landkabels erweitert werden.

Gemäß Nr. 1.8, Spalte 2, der 4. BImSchV könnte das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG gewählt werden. Die Vorhabensträgerin hat die Erweiterung des Umspannwerks jedoch im Rahmen der Planfeststellung der Kabeltrasse beantragt. Gemäß § 43 S. 2 EnWG kann die Planfeststellung des Umspannwerks Gegenstand der energierechtlichen Planfeststellung einer Leitungstrasse sein. Die Planfeststellungsbehörde ist somit zuständig, das Verfahren richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des EnWG.

Materiell-rechtlich sind die Vorschriften des BImSchG anzuwenden. Die beantragte Änderung des Umspannwerks gemäß § 16 BImSchG verweist auf die Genehmigungsvoraussetzung des § 6 BImSchG. Es muss somit sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7

erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Schaltfeld für den 155-kV-Bereich enthält mehrere Elemente, die im Wesentlichen denen der Oberspannungsseite entsprechen. Es wird auf das Formular 3.1 der planfestgestellten Unterlagen verwiesen. Durch den Transformator wird die elektrische Leistung von der 155-kV-Spannungsebene auf die konventionelle 120-kV-Spannungsebene übertragen. Der Transformator ist vollständig von einer schalldämmenden Haube umgeben. Zur Kompensation des Blindstroms dient die Kompensationsspule, die durch Isolieröl gekühlt wird. Die Spule ist ebenfalls mit einer schalldämmenden Haube versehen.

Im Regelbetrieb sind etwa vier Schaltspiele pro Jahr/Feld zu erwarten und alle 10 Jahre ein Revisionsbetrieb. Sie erfolgen tagsüber. Auf Grund von Störungen können Schaltungen sowohl zur Tages- wie zur Nachtzeit erfolgen. Es handelt sich um eine Freiluftanlage, die mit entsprechenden Schallimmissionen verbunden ist. Konstruktive Ausführung stellt sicher, dass ohne Hilfsmittel (Leiter) die spannungsführenden Teile nicht erreicht werden können. Die Anlage ist vollständig eingezäunt.

Auch nach der Erweiterung werden die Auswirkungen von elektromagnetischen Feldern außerhalb des Zauns deutlich unter den Grenzwerten der 26. BImSchV liegen. Eine Luftverunreinigung tritt nicht auf. Abwasser fällt nicht an. Das schalltechnische Gutachten geht von einem Schallleistungspegel von je 92 dB(A) für Kompensationsspule und Transformator aus. Die Pegelminderung durch die Kapselung wird mit 20 dB(A) angenommen. Nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm darf eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn der von der Erweiterung verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die kritischen Immissionsrichtwerte für das angrenzende allgemeine Wohngebiet (Immissionsort 2, 3, 8 und 9) betragen nachts 34 dB(A). Die Berechnung des zusätzlichen Lärms liegt ausweislich der Tabelle 1 des schalltechnischen Gutachtens eindeutig in der Regel über 10 dB(A) unterhalb des Richtwertes. Die Anforderungen der TA Lärm sind somit erfüllt.

Die Vorhabensträgerin hat ferner die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft untersucht. Auf Grund der vorhandenen Vorbelastungen, der Dimensionierung des Vorhabens und seiner Auswirkungen ist mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter nicht zu rechnen.

Die technischen Unterlagen sind vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden untersucht worden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Auflagen hat das Gewerbeaufsichtsamt keine Bedenken gegen das Vorhaben. Aus fachlicher Sicht ist das Vorhaben somit zuzulassen.

2.3.10 Denkmalrechtliche Belange

Die Trasse durchquert zahlreiche historische und archäologische Fundstellen und tangiert bebaute und unbebaute Wurtten. Gemäß § 6 NDSchG sind Kulturdenkmale vor Gefährdung zu schützen. Sie dürfen nicht zerstört oder verändert werden. Gemäß § 13 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, wo vermutet wird, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Unter Beachtung der Anforderungen des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft ist durch Auflagen gesichert, dass eine archäologische Baubegleitung erfolgt, so dass unverzüglich Bodenfunden erkannt werden können. Damit ist sichergestellt, dass Bodenfunden gleichzeitig geborgen werden können oder die Denkmalbehörde die notwendigen Maßnahmen gemäß § 14 NDSchG ergreifen kann.

Eine Genehmigung nach § 13 NDSchG konnte somit von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG erteilt werden.

2.3.11 Eigentum

Die Verlegung der Leitung nimmt privates Grundeigentum dauerhaft für die Leitung und ihren Schutzstreifen in Anspruch. Darüber hinaus wird vorübergehend für die Bauzeit eine Inanspruchnahme von Grundeigentum erforderlich.

Für die dauerhafte dingliche Sicherung der Leitung ist eine Vollensteignung der Leitungstrasse nicht erforderlich. Es reicht vielmehr die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit in Abt. II (erstrangig) des jeweiligen Grundbuchs. Diese Dienstbarkeit gestattet der Vorhabensträgerin Bau und Betrieb der Leitung einschließlich des Schutzbereiches und des dauerhaften Zugangs. Zugleich hat der Eigentümer alle Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Leitung zu unterlassen. Das gilt für die Bewirtschaftung wie für den Bewuchs.

Der Gesetzgeber hat in § 45 EnWG entschieden, dass eine solche Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig ist, soweit sie zur Durchführung eines planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist. Die Planrechtfertigung für dieses Vorhaben ergibt sich ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses. Es werden die gesetzlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG erfüllt. Es besteht ein konkreter Bedarf für das Vorhaben. Die Trassenführung ist unter Abwägung von Alternativen so gewählt, dass geringstmögliche Eingriffe in private Rechte und die Umwelt erfolgen. Damit liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 EnWG vor. Der Planfeststellungsbeschluss selbst führt jedoch noch keine Enteignung herbei. Sollte sich die Vorhabensträgerin mit den Grundstückseigentümern nicht einigen, erfolgt die Bestellung der Dienstbarkeit im Wege eines Enteignungsverfahrens nach dem NEG. In diesem Enteignungsverfahren ist der Planfeststellungsbeschluss zu Grunde zu legen. Die Zulässigkeit der Enteignung ist im Enteignungsverfahren nicht mehr zu prüfen.

Da die Grundstücke überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums auch zumutbar ist. Auf die Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft (2.3.6) wird insoweit verwiesen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Träger der öffentlichen Belange haben gegen die Erdkabelleitung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die von ihnen verlangten Auflagen eingehalten werden. Soweit die geforderten Auflagen fachlich begründet und verhältnismäßig sind, sind sie in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich übernommen worden. Ergänzend zu der zusammenfassenden Behandlung der Stellungnahmen wird auf die Stellungnahme, die Erwidern der Vorhabensträgerin und das Protokoll des Erörterungstermins verwiesen.

2.4.1 Gemeinde Krummhörn

Die Gemeinde fordert die Verlegung des Kabels möglichst in der Straßenstrasse. Sie weist auf die geplante Sondergebietsnutzung Windenergie hin. Das Ersatzgeld soll an die Gemeinde Krummhörn ausgezahlt werden.

Eine Verlegung des Kabels in den Straßen und Wegen scheitert daran, dass dort bereits mehrere Kabel und Leitungen liegen. Die künftige Windenergienutzung wird nicht beeinträchtigt. Das Ersatzgeld ist nach § 7 Abs. 4 NAGBNatschG an die zuständige Naturschutzbehörde auszuführen.

2.4.2 Gemeinde Ihlow

Zu nutzende Gemeindestraßen haben Gewichtslastbegrenzungen. Vor Nutzung mit Baufahrzeugen oder Leitungsquerungen ist eine Beweissicherung erforderlich.

2.4.3 Stadt Emden

Das Entwässerungskonzept ist mit der Unteren Wasserbehörde bereits abgestimmt.

Wegen möglicher Blindgänger ist der Baugrund vor Baubeginn durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu überprüfen. Der Baubeginn erfolgt nach Freigabebescheinigung.

Die Vorhabensträgerin prüft die Anpassung des Verlegeverfahrens im Hinblick auf Böden, die zur Versauerung neigen.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine ökologische Baubegleitung. Falls es zu einer Gefährdung eines besonders geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG kommt, ist eine Ausnahme zu beantragen. Der Forderung wird entsprochen.

Ein Ausnahmeentscheidung nach Artenschutzrecht ist nicht notwendig. Die Bauzeitenregelung ab Mitte Juni bis 30.09. schließt eine Gefährdung aus.

Die Stadt Emden weist in der Stellungnahme 04.01.2011 ferner darauf hin, dass im Einzugsbereich des Fischotterlebensraums zwischen der Autobahn A 31, dem Fehntjer Tief bis hin zum Petkumer Deichvorland lärmindernde Maßnahmen im Zuge der Kabelverlegearbeiten anzuwenden seien. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da nicht davon auszugehen ist, dass der vornehmlich nachtaktive Fischotter durch die Bauarbeiten, die in der Regel am Tage ausgeführt werden, erheblich beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des im Stadtgebiet vorhandenen, nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops „sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer“ (Biotopcode SEZ) wird durch Unterpressungen dieses Bereichs mittels HDD-Verfahren vermieden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde genannten Bauzeitenfenster für die Querung der Vogelschutzgebiete beziehen sich versehentlich nicht auf das Vorhaben der Kabelverlegung „Riffgat“. In Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Stadt Emden) werden die mit Nebenbestimmung 1.3.3.1 verbindliche festgesetzten Bauzeiten umgesetzt.

2.4.4 Landkreis Aurich

Wasserbehördliche Stellungnahme: Es werden viele Gewässer II. und III. Ordnung gekreuzt. Die Leitungsoberkante muss mindestens 2 m unterhalb der Sollsohle des jeweiligen Gewässers liegen. Einzelheiten sind mit dem Unterhaltungsverantwortlichen abzustimmen.

Gewässer werden jedoch nicht nur ausschließlich im rechten Winkel gekreuzt. Bei Parallelverlegungen zu Gewässern werden die vorgegebenen Mindestabstände von 10 m zur Böschungsoberkante grundsätzlich eingehalten.

Straßenrechtlich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Abfall- und bodenschutzrechtliche Stellungnahme: Es ist eine bodengründliche Baubegleitung vorzusehen, damit Eingriffe in Böden mit besonderer Standorteigenschaft möglichst vermieden werden.

Naturschutzbehördliche Stellungnahme: zahlreiche Auflagen werden gefordert, die - soweit erforderlich - übernommen wurden.

Bei Bau des Kabelgrabens ist der Oberboden getrennt zu lagern. Eine Vermischung der verschiedenen Bodenschichten ist bei Rückverfüllung soweit wie möglich zu vermeiden. Nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt durch den Betrieb sind nicht zu erwarten. Dies gilt ebenfalls für Auswirkungen auf Flora und Fauna.

2.4.5 NLStBV RGB Aurich

Kreuzung mit B 210 und L 4.

Hinweise und Auflagen sind einzuhalten. Die Einhaltung der erforderlichen Aufforderungen ist durch Auflagen gesichert.

2.4.6 GLL-Aurich

Keine Bedenken.

2.4.7 NLWKN Aurich

Es werden landeseigene Anlagen auf der Trasse betroffen und Gewässer I., II. und III. Ordnung gekreuzt. Keine Bedenken bestehen bei Einhaltung der Auflagen.

Bei Kreuzung der Gewässer wird eine Überdeckung von 1,5 m eingehalten durch Horizontalbohrung und Verlegung im Schutzrohr.

2.4.8 LBEG

Keine Bedenken.

2.4.9 L TL ZPD Kampfmittelbeseitigung

Es können noch Bombenblindgänger vorhanden sein, von denen noch eine Gefahr ausgehen kann. Sofern nicht bereits durchgeführt, wird die Vorhabensträgerin rechtzeitig vor Baubeginn die noch nicht bekannten Verdachtsflächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ermitteln, sondieren und im Fall von Munitionsfunden diese fachgerecht beseitigen lassen.

2.4.10 Wehrbereichsverwaltung Nord

Keine Bedenken.

2.4.11 Ostfriesische Landschaft

Bedenken aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege. Die Trasse durchquert zahlreiche historische und archäologische Fundstellen, bebaute und unbebaute Wurtten. Die Fundstellen wurden in der Trassenführung bestmöglich umgangen.

Hinweise und geforderte Auflagen: Es ist eine archäologische Baubegleitung vorgesehen, die die Belange der Denkmalaufgabe sicherstellt. Die Genehmigung nach § 13 NDSchG wird erteilt.

2.4.12 EWE Netz GmbH

Die Trasse wird eine Vielzahl von in Betrieb befindlichen Erdgastransportleitungen, Erdgas-Ortsnetzleitungen, 20-kV und 1-kV-Stromversorgungsleitungen sowie Telekommunikationsleitungen der EWE Netz GmbH kreuzen.

Geforderte Auflagen: Bei Parallelverlegung mit Anlagen der EWE Netz GmbH sind die Leitungen in Lage und Bestand nicht zu gefährden und der Schutzstreifen zu beachten. Bei Kreuzungen sind die Leitungen der EWE Netz GmbH zu unterkreuzen. Der kathodische Korrosionsschutz darf nicht beeinflusst werden.

Die Auflagen wurden übernommen.

2.4.13 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH

Die Kabeltrasse kreuzt zwei Gasleitungen (Kreuzungsnummern 75, 126).

Geforderte Auflagen: Die Kreuzung darf ausschließlich mittels gesteuerter Horizontalbohrung vorgenommen werden, wobei ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten ist. Es ist sicherzustellen, dass der kathodische Korrosionsschutz der Rohrleitungen nicht beeinflusst wird (VDE-Bestimmung 0150). Es ist rechtzeitig die genaue Lage der Leitungen in Abstimmung mit der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH zu ermitteln. Bis auf die Kreuzung ist der Schutzstreifen der Gasleitungen nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Auflagen wurden übernommen.

2.4.14 Kabel Deutschland

Kreuzung von Telekommunikationsanlagen, Kreuzungen Nr. 40, 269, 351.

Die Unterquerung erfolgt mit gesteuerter Horizontalbohrung. Umplanungen der Anlagen der Kabel Deutschland sind nicht erforderlich.

2.4.15 Wintershall Holding GmbH

Die Leitung kreuzt die Erdgasfernleitung MIDAL. Die Wintershall Holding GmbH ist Betriebsführer.

Geforderte Auflage: 2 Wochen vor Beginn der Kreuzungsarbeiten ist die Durchführung der Kreuzung mit Wintershall abzustimmen. Dem wird entsprochen.

2.4.16 Gassco AS

Die Kreuzungsgenehmigung ist inzwischen erteilt.

2.4.17 Erdgas Münster

Die Leitung berührt mehrere HD-Erdgasleitungen.

Auflage: Die Erdgasleitungen sind durch HD-Bohrungen zu unterqueren. Dabei ist ein ausreichender lichter Abstand zu den Erdgasleitungen einzuhalten unter Beachtung der Regeln der Technik zum Korrosionsschutz. Zwei Wochen vor Baubeginn ist die GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH zu unterrichten. Dies ist gesichert.

2.4.18 E.ON Netz GmbH

Keine Bedenken.

Es gibt keine Annäherung an die Masten der kreuzenden Leitungen. Abstimmung vor Bauausführung ist gesichert.

2.4.19 Deutsche Telekom AG

Es werden zahlreiche Telekommunikationslinien berührt bzw. gekreuzt.

Geforderte Auflagen: Leitungen der Deutschen Telekom AG mittels gesteuerter Horizontalbohrung mit ausreichend lichtem Abstand zu unterqueren. Zwei Wochen vor Baubeginn Abstimmung insbesondere über veränderten Trassenverlauf der Telekommunikationslinien.

Dies ist gesichert.

2.4.20 GDF SUEZ

Es sind Leitungen betroffen. Für die im Bereich der Station Uphuser Meer ankommende Gasleitung der Erdgas Münster GmbH ist eine gesteuerte Horizontalbohrung mit lichtem Mindestabstand von mehr als 0,4 m und Verlegung im Schutzrohr vorgesehen.

2.4.21 Deutsche Bahn

Keine Bedenken.

Die Unterquerung erfolgt durch gesteuerte Horizontalbohrung, jedoch nicht stets im rechten Winkel zu den Gleisanlagen.

2.4.22 PLEDOC

Betroffen sind die Leitungen der Opengrid Europe GmbH und der Gasline. Pledoc hat die Stellungnahme erarbeitet. Es ist eine vorhandene Ferngasleitung betroffen, eine weitere ist geplant.

Die zu kreuzende Erdgasleitung der Opengrid Europe GmbH wird durch eine gesteuerte Horizontalbohrung mit einem lichten Mindestabstand von 0,5 m zu der Erdgasfernleitung durchgeführt. Es sind die Regeln der Technik einzuhalten. Der Schutzstreifen der Ferngasleitung wird nicht Baufahrzeugen oder ähnlichem befahren. Eine Information zwei Wochen vor Baubeginn ist vorgesehen.

2.4.23 Gasunie

Nicht betroffen.

2.4.24 Thyssengas

Nicht betroffen.

2.4.25 DONG Energy Pipelines

Nicht betroffen.

2.4.26 Wingas

Grundsätzlich keine Bedenken, Leitung kreuzt Abwasserleitung Jemum, mit Begleitkabel.

Die Unterquerung durch gesteuerte Horizontalbohrung mit lichtem Abstand von 1 m ist möglich. Start- und Zielgrube der Bohrung liegen außerhalb des Schutzstreifens.

2.4.27 Statoil Deutschland GmbH

Mittelbare Betroffenheit der Ferngasleitung, Lageplan 15.

Die Unterquerung mit gesteuerter Horizontalbohrung hält einen Mindestabstand 0,4 m ein. Nach Abschluss werden Pläne zur Verfügung gestellt. Wassererhaltungsmaßnahmen werden mit der Wasserbehörde abgestimmt.

2.4.28 BEE-Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden

Keine Betroffenheit, keine Bedenken.

2.4.29 Landschafts- und Kulturbauverband Aurich

Wiederherstellung der Verbandsanlagen (Drainagen), LKV ist an Drainageplanung zu beteiligen.

2.4.30 Wasser- und Schifffahrtsamt Emden

Grundsätzlich keine Bedenken. Vier Wochen vor Baubeginn sind die Nutzungs- oder Gestattungsverträge in privatrechtlicher Form mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Emden abzuschließen.

Die Kommunikationsleitungen des WSA Emden werden durch gesteuerte Horizontalbohrung unterquert mit lichtigem Abstand von mindestens 2 m. Kabel werden in ein Schutzrohr eingezogen, ebenso bei Kreuzung des Seitenkanals mit Mindestabstand von 2,5 m. Den Forderungen A2 zur Kabelverlegung wird entsprochen. Als Bohrspülung wird natürliches Bentonit eingesetzt. Es wird kontrolliert, um Austritte von Spülungen zu vermeiden.

2.4.31 Fernleitungs- und Betriebsgesellschaft

Keine Betroffenheit.

2.4.32 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband

Bei Einhaltung der Hinweise keine Bedenken gegen Kreuzung der Anlagen.

Die Horizontalbohrung erfolgt mit 0,4 m Abstand.

2.4.33 Deichacht Krummhörn

Die Stellungnahme betrifft nur die Seekabeltrasse. Auf den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss wird verwiesen.

2.4.34 Entwässerungsverband Emden

Kreuzung des Verbandsgebietes und Gewässer II. und III. Ordnung. Kreuzungen der Gewässer können nicht immer im rechten Winkel erfolgen. Bei Parallelverlegung Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante. Die Vorhabensträgerin sagt jedoch keine Verlegetiefe von mindestens 2 m zu.

Bei 1,5 m unter EOK besteht keine Gefährdung. Zwei Wochen vor Baubeginn ist eine Abstimmung zugesagt.

2.4.35 Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland

Es sind mehrere landwirtschaftliche Flächen betroffen, Lagepläne 36 bis 38. Die Flächen sind verpachtet, hofnahe Flächen, keine Bereitschaft der Pächter, dem Vorhaben zuzustimmen.

Vorhabensträgerin: Acker- und Grünland kann wieder gleichwertig genutzt werden. Kein dauerhafter Schaden. Ausreichende Entschädigung ist angeboten. Keine Hofnähe, zwischen den Flurstücken und dem Hof liegt eine Straße und das Fehntjer Tief. Diese Erwiderung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zutreffend.

2.4.36 EWE-Windservice GmbH

Erledigt durch Nr. 12, EWE Netz GmbH.

Eine Beeinträchtigung des Windparks Pilsum ist nicht gegeben.

2.4.37 NLSStBV GB Oldenburg

Betroffen durch Kreuzung mit BAB 31. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Die Hinweise werden beachtet.

2.4.38 Wasser- und Schifffahrtsamt Nordwest

Belange wurden durch WSA Emden gewahrt. Keine Ergänzungen.

2.4.39 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Vorbehaltlich der Konzentrationswirkung der Planfeststellung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Umspannwerks Emden-Borßum. Auflagen sind einzuhalten. Die Auflagen sind übernommen, im Übrigen wird auf § 43 S. 2 EnWG verwiesen.

2.4.40 Entwässerungsverband Oldersum

Information 14 Tage vor Baubeginn und Einhaltung der Auflagen werden gefordert. Soweit erforderlich wird den Forderungen entsprochen.

2.4.41 Gemeinde Hinte

Hinweis auf ein Vorranggebiet im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGBH für einen Windpark an der Gemeindegrenze zu Krummhörn südlich der Kreisstraße. Die Realisierung des Windparks wird durch die Leitung nicht behindert.

2.4.42 RWE

Gasleitungen wurden auf Thyssengas übertragen.

2.5 Einwendungen

2.5.1 Einwender E 1

Der Einwender als Grundstückseigentümer und Landwirt fordert die Prüfung einer alternativen Leitungsführung im Bereich seiner landwirtschaftlichen Flächen, damit der landwirtschaftliche Betrieb weniger beeinträchtigt werde. Zur Begründung führt er aus, sein Grundstückseigentum sei bereits mit weiteren Kabeltrassen zur Anbindung von Offshore-Anlagen beplant. Die mit Bau und Betrieb einhergehenden Beeinträchtigungen machten einen landwirtschaftlichen Normalbetrieb, der in seinem Fall in Weidewirtschaft bestehe, nahezu unmöglich.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der Trassenverlauf ist sorgfältig abgewogen, um Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Beeinträchtigungen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu minimieren. Grundsätzlich erfolgt die Trassenführung an den Randbereichen der Flurstücke. Bei der Parallelführung mit Gewässern ist ein seitlicher Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante einzuhalten.

Das Kabel wird in einer Tiefe verlegt, die in der Betriebsphase keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks hat. Dies gilt insbesondere für eine Weidewirtschaft. Eine Existenzgefährdung ist ausgeschlossen.

2.5.2 Einwender E 2

Der Einwender als Pächter von Flächen der Moormerländer Deichacht macht gegen den Bau der Leitung die Zerstörung des Erdreichs geltend, insbesondere Versackungen und Verschlammungen. Er favorisiert daher die geschlossene Bauweise mit einem Verlegpflug sowie den Anschluss des Offshore-Windparks an das näher am Anlandungspunkt befindliche Umspannwerk in Manslagt. Mit dem Bau gingen Ertragseinbußen einher. Ferner fürchtet er die Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit von Kühen. Schließlich fordert er eine regelmäßige Abgabe für die Durchleitungsrechte.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Bauausführung wird nur im notwendigen Umfang in das Erdreich eingreifen und nach Schließung des Grabens zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Das Verlegflurverfahren kommt dort zum Einsatz, wo es technisch möglich ist, insbesondere verbleiben keine Beeinträchtigungen von Drainagen.

Eine Anbindung an die NordNed-HGÜ-Anlage ist technisch nicht umsetzbar. Die Anbindung an das Umspannwerk in Manslagt ist nicht vorzugswürdig, weil sie die Beeinträchtigungen nicht minimiert. Insofern wird auf die Behandlung der Planungsalternativen verwiesen.

Für jährliche Abschlagszahlungen gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Höhe der Entschädigung erfolgt im Übrigen in einem gesonderten Verfahren, wenn sich der Einwender bzw. der Grundstückseigentümer nicht mit der Vorhabensträgerin vertraglich vereinbaren sollte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden dauerhaft eingehalten. Mit dem Betrieb der Leitung sind keine die Gesundheit von Menschen und Tieren beeinträchtigenden Wirkungen verbunden.

2.5.3 Einwender E 3

Die Einwender machen gegen die geplante Trasse die Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Betriebs geltend. Durch den Bau würden empfindliche Weideböden, die unter NN belegen und daher ohnehin nur schwer zu entwässern sind, über Jahre zerstört. Die Einwender fordern die geschlossene Bauweise mithilfe des Verlegpflugs. Durch die Öffnung des Erdreichs könnte es zu Reaktionen schädlicher Substanzen kommen. Durch den Betrieb des Erdkabels komme es zu Erwärmungen des Erdreichs und infolgedessen zu Ernteverstärkungen. Die Fruchtbarkeit von Kühen und Pferden wäre beeinträchtigt. GPS-Empfänger landwirtschaftlicher Geräte würden gestört. Schließlich fordern die Einwender die Bündelung mit anderen von TenneT geplanten

Trassen, insbesondere denen von Hilgenriedersiel nach Dörpen West, oder einen Anschluss an das Umspannwerk in Manslagt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das Verlegpflugverfahren wird eingesetzt, wo immer es möglich ist. Die elektromagnetischen Emissionen des Erdkabels sind so gering, dass die Fruchtbarkeit von Tieren oder der Empfang von GPS-Geräten keinesfalls gestört wird. Eine Parallelführung mit der Leitung von Hilgenriedersiel nach Dörpen West ist vorgesehen. Ein Anschluss an das Umspannwerk in Manslagt ist nicht sinnvoll, da diese Variante keine geringeren Beeinträchtigungen mit sich bringt. Insoweit wird auf die Ausführung zu den Planungsalternativen verwiesen.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen und Tieren kann ausgeschlossen werden. In besonders empfindlichen Bereichen ist eine gesteuerte Horizontalbohrung und Führung der Leitung im Schutzrohr vorgesehen. Durch die vorgesehene Bauweise sind negative Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit auszuschließen. Im Rahmen der Bauausführung ist auch keine Grundwasserabsenkung geplant.

2.5.4 Einwender E 4

Die Einwenderin macht als Grundstückseigentümerin gegen den geplanten Trassenverlauf geltend, dass er das von der Gemeinde Krummhörn ausgewiesene „Vorranggebiet Wind“ beeinträchtigt und Planungen zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen verhindere. Die Verlegetiefe der Leitung müsse mindestens 2,25 Meter betragen, sonst komme es zu Kollisionen mit den zur Feldwirtschaft eingesetzten Maschinen. Die Umwelt werde durch Erderwärmung und elektromagnetische Strahlung des Erdkabels beeinträchtigt. Es sei zu untersuchen, ob parallel verlaufende Freileitungen nicht ebenfalls unter die Erde gelegt werden könnten. Bei Kreuzungen mit Wegen, die zu Windkraftanlagen führten, sei zu berücksichtigen, dass diese zwar im Eigentum der Einwender stünden, jedoch die Unterhaltung vertraglich auf Betreiber der Anlagen überwältigt worden seien; mit diesen sei sich ggf. abzustimmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Kabeltrasse wird die Errichtung von Windkraftanlagen nicht behindern. Schadensersatzansprüche sind deshalb bereits grundsätzlich auszuschließen. Eine Rechtsgrundlage für laufende Entschädigungszahlungen besteht nicht. Die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke richtet sich nach Entschädigungsrecht, das nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Bei der festgesetzten Verlegetiefe von 1,5 m besteht eine Überdeckung von ca. 1,30 m, die Nachteile für die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks ausschließt.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten.

Die Vorhabensträgerin hat ergänzend untersucht, ob entsprechend den Anregungen des Einwenders die Trasse zu verschieben ist. Diese Lösung kommt jedoch nicht in Frage: Grundlage der Planung ist ein langgestreckter und gradliniger Verlauf entlang der vorhandenen Freileitung, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Dadurch werden auch die Zerschneidungen von Flächen minimiert. Die Trasse verläuft genau im Korridor der von der Gemeinde Krummhörn geplanten Sonderbauflächen für Windenergie.

Sofern in den Grundstücken Drainagen vorhanden sind, werden sie nach Durchführung der Verlegearbeiten wieder hergestellt. Zudem verläuft die Trasse jetzt über Ackerflächen mit einer naturschutzfachlich geringen Wertigkeit gegenüber den Grünlandflächen mit einem höheren Biotoppotential. Außerdem würde sich die Querungslänge des Vogelschutzgebietes V 04 Krummhörn verlängern.

2.5.5 Einwender E 5

Der Einwender E 5 macht als Grundstückseigentümer die gleichen Einwendungen wie die Einwenderin E 4 geltend.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Begründung zum Einwender E 4 wird verwiesen.

2.5.6 Einwender E 6

Die Einwenderin E 6 macht als Grundstückseigentümer die gleichen Einwendungen wie die Einwenderin E 4 geltend.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf die Begründung zum Einwender E 4 wird verwiesen.

2.5.7 Einwender E 7

Die Einwenderin E 7 als Grundstückseigentümerin gibt zu bedenken, dass durch Bau und Betrieb der Energieleitung Bodenwellungen entstünden. Die Vorhabensträgerin müsse geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen und durch regelmäßige Kontrollen sicherstellen, dass diese ausreichen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sollten Bodensetzungen auftreten, sind sie auf Kosten der Vorhabensträgerin auszugleichen.

2.5.8 Einwender E 8

Der Einwender E 8 hat keine Bedenken gegen die Nutzung seiner landwirtschaftlichen Flächen durch das Leitungsvorhaben. Die Einzelheiten des Trassenverlaufs werden bei Abschluss des Gestattungsvertrages erläutert. Die Vorhabensträgerin hat für die Einwender E 8 und E 12 geprüft, ob die von dem Einwender E 12 vorgeschlagene Verlegung der Trasse zum Weg „Großer Ochsenkamp“ vorteilhaft ist. Dies ist jedoch nicht der Fall: Auf der Südseite des Weges befindet sich eine Altablagerung, die dann gequert werden müsste. Über die Stärke des Abfallkörpers gibt es keine genauen Angaben. Eine Querung dieser Abfallablagerung verbietet sich. Eine Verlegung auf die nördliche Seite des „Großen Ochsenkamp Wegs“ würde insgesamt mehr private Grundstückseigentümer betreffen und die Trasse insgesamt verlängern sowie die Zahl der HD-Bohrungen erheblich vermehren. Außerdem würden mehrere Gehölzreihen gequert werden, so dass auch umweltfachlich eine solche Variante abzulehnen ist.

2.5.9 Einwender E 9

Der Einwender erhebt als Eigentümer und Pächter Widerspruch und fordert die komplette Neudrainierung sowie eine Kalkung der Flächen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Soweit Drainagesysteme zerstört werden, werden sie durch die Vorhabensträgerin wieder hergestellt. Soweit erforderlich, wird auch eine Kalkung durchgeführt.

2.5.10 Einwender E 10

Der Einwender fordert als Pächter einen alternativen Trassenverlauf, da er langfristige Schäden an seinen landwirtschaftlich genutzten Flächen fürchtet.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Langfristige Schäden werden nicht entstehen. Sollten durch den Bau Drainagen zerstört werden, werden diese wiederhergestellt. Sollte sich der mittels Kalkung erhöhte pH-Wert des Bodens durch den Bau verändern, wird eine Aufkalkung erfolgen. Auch im Übrigen wird das Erdreich nach Beendigung der Kabelverlegung in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

2.5.11 Einwender E 11

Die Einwenderin E 11 macht als Eigentümerin und Landwirtin geltend, dass durch Bau und Betrieb des Erdkabels landwirtschaftliche Nutzfläche verloren ginge und es zu Nutzungsbeeinträchtigungen komme. Beim Bau des Kabels komme es durch das Befahren mit Schwertransportern zur Verdichtung des empfindlichen Bodens. Beim Betrieb des Kabels seien Beeinträchtigungen nur zu vermeiden, wenn es wesentlich tiefer als 1,5 Meter gelegt werde, da die Entwässerung der Flächen sehr problematisch sei. Die Einwenderin weist darauf hin, dass sie bereits im Zuge des Ausbaus des Gewässers Knockster Tief Einschränkungen hat hinnehmen müssen und die Böden sensibel seien. Ferner fürchtet sie negative Auswirkungen auf die ökologische Entwicklung des Bereichs und die Beeinträchtigung von Umwelt und Gesundheit durch elektromagnetische Strahlung.

Die Einwenderin hat im Nachgang zum Erörterungstermin um die Prüfung von Varianten gebeten, um ihre Flächen zwischen den Ortslagen Loppersum und Suurhusen, B 210 und Knockster Tief, möglichst wenig zu zerschneiden. Zuletzt mit Schreiben vom 08. und 16.02.2012 hat sie eine konkrete kleinräumige Trassenverlegung gefordert, der nach Zustimmung der Vorhabensträgerin und der hiervon neu oder weitergehend Betroffenen entsprochen werden konnte. Auf die entsprechend geänderten Planunterlagen (Aufstellung im Eingang dieses Beschlusses) wird verwiesen. Für diesen Fall hat die Einwenderin erklärt, dass die bisher vorgebrachten Einwendungen zurückgezogen werden und dem Trassenverlauf zugestimmt wird.

Die Einwendung wird daher als zurückgenommen und insgesamt erledigt angesehen.

2.5.12 Einwender E 12

Der Einwender E 12 macht gegen den Trassenverlauf über seine Ländereien geltend, er plane mehrere Windkraftanlagen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Kabelverlegung wird eine künftige Nutzung für die Windenergie nicht erheblich behindern, bei Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes. Im Übrigen wird hinsichtlich einer Verlegung des Trassenverlaufs auf die Bescheidung E 8 verwiesen.

2.5.13 Einwender E 13

Die Einwenderin E 13 macht gegen das Vorhaben geltend, dass es aufgrund des weichen Untergrunds zu Bodenverwerfungen kommen kann.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Nach Verlegung des Kabels wird der Bodenaushub und der Mutterboden wieder schichtweise eingebaut und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Eine Nutzungsbeeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

2.5.14 Einwender E 14

Die Einwenderin macht gegen den Trassenverlauf über ihre Ländereien geltend, sie plane mehrere Windkraftanlagen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Kabelverlegung wird eine künftige Nutzung für die Windenergie nicht erheblich behindern, bei Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes.

2.5.15 Einwender E 15

Der Einwender E 15 macht als Eigentümer eines Baugrundstücks in ca. 35 m Entfernung zur Trasse gegen das Vorhaben geltend, dass gesundheitliche Gefahren durch die elektromagnetische Strahlung für die Bewohner der Familienhauses bestünden. Als Pächter landwirtschaftlicher Flächen fordert er die komplette Wiederherstellung zerstörter Drainagen nach Beendigung der Baumaßnahme.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten, so dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung der künftigen Bewohner ausgeschlossen ist. Die Wiederherstellung zerstörter Drainagen ist durch Auflage sichergestellt.

2.5.16 Einwender E 16

Der Einwender E 16 spricht sich als Pächter landwirtschaftlicher Nutzflächen ohne weitere Begründung gegen das Vorhaben aus.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Langfristige Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nicht entstehen. Sollten durch den Bau Drainagen zerstört werden, werden diese wiederhergestellt. Sollte sich der mittels Kalkung erhöhte pH-Wert des Bodens durch den Bau verändern, wird eine Aufkalkung erfolgen. Auch im Übrigen wird das Erdreich nach Beendigung der Kabelverlegung in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

2.5.17 Einwender E 17

Der Einwender E 17 machte gegen das Vorhaben geltend, dass seine landwirtschaftlichen Nutzflächen drainiert seien, er auf dem Trassenverlauf Windkraftanlagen plane, die Gewässer einwandfrei sauber zu halten seien und eine problemlose Reinigung auch in der Zukunft möglich sein müsse sowie, dass seine gekalkten Böden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufzukalken seien.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Sollten Drainagen zerstört werden, werden sie mit Abschluss der Verlegung des Kabels wieder hergestellt. Der Bau von weiteren Windkraftanlagen wird durch die Kabelverlegung nicht verhindert. Soweit erforderlich werden die Böden nach Abschluss der Arbeiten aufgekalkt. Die Vorhabensträgerin hat die Trassierung noch einmal überprüft und zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass sich eine Neutrassierung oder Verschwenkung in diesem Fall nicht aufdrängt. Die Trasse kann nicht den unregelmäßigen Abgrenzungen der Flurstücke folgen. Sie muss einen möglichst gestreckten und gradlinigen Verlauf haben. Zudem ist das Wohngebiet der Ortschaft „Cirkwehrun“ und die angrenzende Dorfwurt Nr. 56 zu beachten, die großzügig zu umgehen ist.

2.5.18 Einwender E 18

Der Einwender E 18 ist mit landwirtschaftlichen Nutzflächen von der Erdkabeltrasse betroffen und erhebt ohne nähere Begründung Bedenken.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen ist nach Wiederherstellung des Bodens nicht zu erwarten. Sollte ein Grundstück Baulandqualität aufweisen, erfolgt eine entsprechende Entschädigung. Die Festsetzung von Entschädigungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.5.19 Einwender E 19

Die Einwender haben sich im Rahmen einer ergänzenden Anhörung gegen den Plan gewandt und verschiedene Bedenken geltend gemacht. Insbesondere wird die Zerschneidung von Drainagen gerügt, wodurch die Entwässerung beeinträchtigt und die Bearbeitung erschwert werde; überdies sinke der Ernteertrag. Im Übrigen werde auch die Wahl über die Art der Bewirtschaftung sowie eine künftige Bebauung und sonstige Nutzung der Flächen eingeschränkt. Hieraus resultiere ein Wertverlust. Ferner entstehe ein Mehraufwand dadurch, dass man die Lage der Trasse bei künftigen Planungen und Verbesserungen des Bodens berücksichtigen müsse. Im Übrigen werde verschiedene Folgewirkungen im Hinblick auf eine erwartete Verschlechterung der Entwässerung der Flächen prognostiziert und gerügt. Überdies wird eine Bündelung der Trasse mit anderen Vorhaben angeregt und vorgebracht, dass man bestehende Freileitung bei Gelegenheit der hiesigen Kabelverlegung mit in den Boden einbringen könne. Überdies werden Haftungs- und Entschädigungsfragen thematisiert und eine monatliche Durchleitungsgebühr gefordert.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Langfristige Schäden an landwirtschaftlichen Nutzflächen werden nicht entstehen. Sollten durch den Bau Drainagen zerstört werden, werden diese wiederhergestellt. Eine Beeinträchtigung der Entwässerung und etwa hieraus resultierende Folgeschäden sind daher nicht zu erwarten. Auch im Übrigen wird das Erdreich nach Beendigung der Kabelverlegung in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Nach Verlegung des Kabels wird der Bodenaushub und der Mutterboden wieder schichtweise eingebaut und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Sollten punktuelle Bodensetzungen im Bereich der Kabeltrasse auftreten, so werden diese auf Kosten des Vorhabensträgers durch den Nutzungsberechtigten bzw. eines beauftragten Unternehmens mit gleichwertigem Boden verfüllt. Die Flächen können somit auch nach Inbetriebnahme der 155-kV-Ltg. Riffgat – Emden/Borßum gleichwertig genutzt werden. Eine Nutzungsbeeinträchtigung ist daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Kabelverlegung wird auch eine künftige Nutzung für die Windenergie nicht erheblich behindern, bei Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes.

Im Hinblick auf die Variantenauswahl wird auf den allgemeinen Teil dieses Beschlusses verwiesen. Hierbei wurden mögliche Trassenbündelungen, soweit möglich, berücksichtigt.

Hinsichtlich der aufgeworfenen Haftungsfragen wird auf die Gegenäußerung der Vorhabensträgerin verwiesen.

Für jährliche Abschlagszahlungen gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Höhe der Entschädigung erfolgt im Übrigen in einem gesonderten Verfahren, wenn sich der Einwender bzw. der Grundstückseigentümer nicht mit der Vorhabensträgerin vertraglich vereinbaren sollte.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Die Klage kann schriftlich erhoben oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen (nach Klageerhebung) die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG). Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 43e Abs. 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 43e Abs. 2 EnWG).

4. Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden Krummhörn, Hinte und Ihlow sowie der Stadt Emden für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Büro Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Telefon 04131/15-2145, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 43c Nr. 4 EnWG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Dr. Guthke

Anlage: Abkürzungsverzeichnis und Fundstellennachweis

°C - Grad Celsius

µT - Mikrottesla

26.BImSchV - 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)

32.BImSchV - 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

A/m - Ampere pro Meter

Abs. - Absatz

AFK - Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen

AIS - Automatic Identification System

AllGO - Allgemeine Gebührenordnung

ARPA - Automatic Radar Plotting Aid

AWZ - Ausschließliche Wirtschaftszone

BBodSchG - Bundesbodenschutzgesetz

BGV B11 - Unfallverhütungsvorschrift „Elektromagnetische Felder“

BImSchG - Bundes- Immissionsschutzgesetz

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz

Bst. - Betriebsstelle

BVerwG - Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE - Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung

bzw. - beziehungsweise

ca. - circa

cm - Zentimeter

DIN - Deutsches Institut für Normung

db(A) - Dezibel (A)

DSchG ND- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

DVGW - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

EAK - Europäischer Abfallartenkatalog

ebd. - ebenda

EEG - Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

EnWG - Energiewirtschaftsgesetz

etc. - et cetera

EuGH - Europäischer Gerichtshof

exkl. - exklusive

FFH - Flora- Fauna- Habitat

GB - Geschäftsbereich

GG - Grundgesetz

ggf. - gegebenenfalls

GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ha - Hektar

HDD - Horizontal Directional Drilling, Horizontalspülbohrverfahren

HDPE - High Density Polyethylen

Hz - Hertz

IEC - Internationale Elektrotechnische Kommission

inkl. - inklusive

i. S. d. - im Sinne des

i. V. m. - in Verbindung mit

K - Kelvin, Temperaturdifferenz

Km - Kilometer

Km/W - spezifischer Wärmewiderstand

Kn - Knoten

kV - Kilovolt

kV/m - Kilovolt pro Meter

LAT - Local Area Transport

LBEG - Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

LSG - Landschaftsschutzgebiet

m - Meter

m² - Quadratmeter

mm - Millimeter

mm² - Quadratmillimeter

MW - Megawatt

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

NDG - Niedersächsisches Deichgesetz

NdsVBI - Niedersächsische Verwaltungsblätter, Zeitschrift

NEG - Niedersächsisches Enteignungsgesetz

Nieders. - Niedersächsische

NLP - Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

NLPV - Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

NLWKN - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

NordÖR - Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland

NPNordSBefV - Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee

NuR - Natur und Recht, Zeitschrift

NwwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz

NVwVfG - Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz

NVwZ - Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NWattNPG - Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

NWG - Niedersächsisches Wassergesetz

o. g. - oben genannte(n)

OSKA - Trasse - Offshore- Kabeltrasse

OVG - Oberverwaltungsgericht

OWP - Offshore- Windpark

rd. - rund

Rn. - Randnummer

RROP – Regionales Raumordnungsprogramm

SKN - Seekartennull

Slg. - Sammlung

Sm - Seemeilen

sog. - sogenannte

STCW - Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

T - Tonnen

T - Tesla

u. a. - unter anderem

UKW - Ultrakurzwelle

UPR - Umwelt und Planungsrecht, Zeitschrift

Urt. - Urteil

usw. - und so weiter

UTM - Universal Transverse Mercator

UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VAwS - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

VDE - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

vgl. - vergleiche

V/m - Volt pro Meter

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz

WaStrG- Wasserstraßengesetz

WGS 84 - World Geodetic System 1984

WHG - Wasserhaushaltsgesetz

WWF - World Wide Found For Nature

z. B. - zum Beispiel

ZUR - Zeitschrift für Umweltrecht

ZustVO - Umwelt- Arbeitsschutz- Verordnung über die Zuständigkeit auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie anderen Rechtsgebieten

Die genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.